

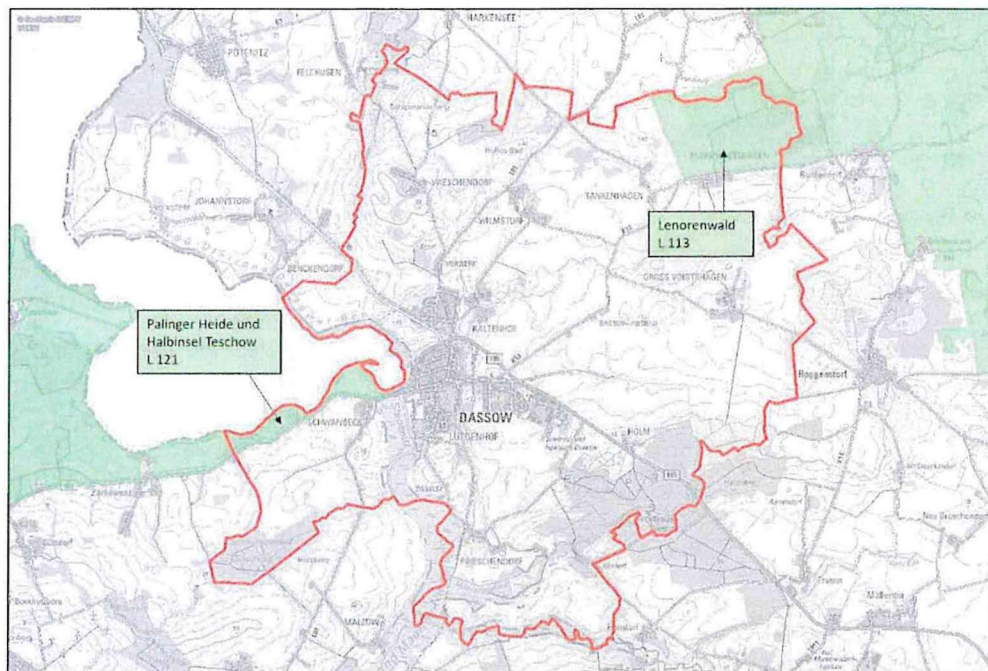


Abb. 35: Lage und Ausdehnung der LSG „Pallinger Heide und der Halbinsel Teschow“ und „Lenorenwald“
(Quelle: GDI MV DTK WMS und Daten LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2021, mit eigener Bearbeitung)

5.4 Naturdenkmale

Bei Naturdenkmalen handelt es sich um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit unter Naturschutz stehen (§ 28 BNatSchG). Naturdenkmale sind in der Regel Einzelobjekte bzw. weisen eine sehr kleine Flächengröße auf (< 5ha). Innerhalb des Planungsraumes befinden sich im Ortsteil Schwanbeck zwei Eichen, die in der Naturdenkmalverordnung Nordwestmecklenburg vom 05.05.2021 aufgeführt sind.

Tab. 32: Übersicht Naturdenkmale im Bereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung

	Ort	Naturdenkmal	Lage	Flur	Flurst.
1	Schwanbeck	Stiel-Eiche	Auf einem Grünlandbereich	1	96/2
2	Schwanbeck	Stiel-Eiche	Auf einem Gartenbereich	1	95/2

Die Naturdenkmale werden in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes nachrichtlich übernommen. Siehe hierzu nachfolgende Abbildung.

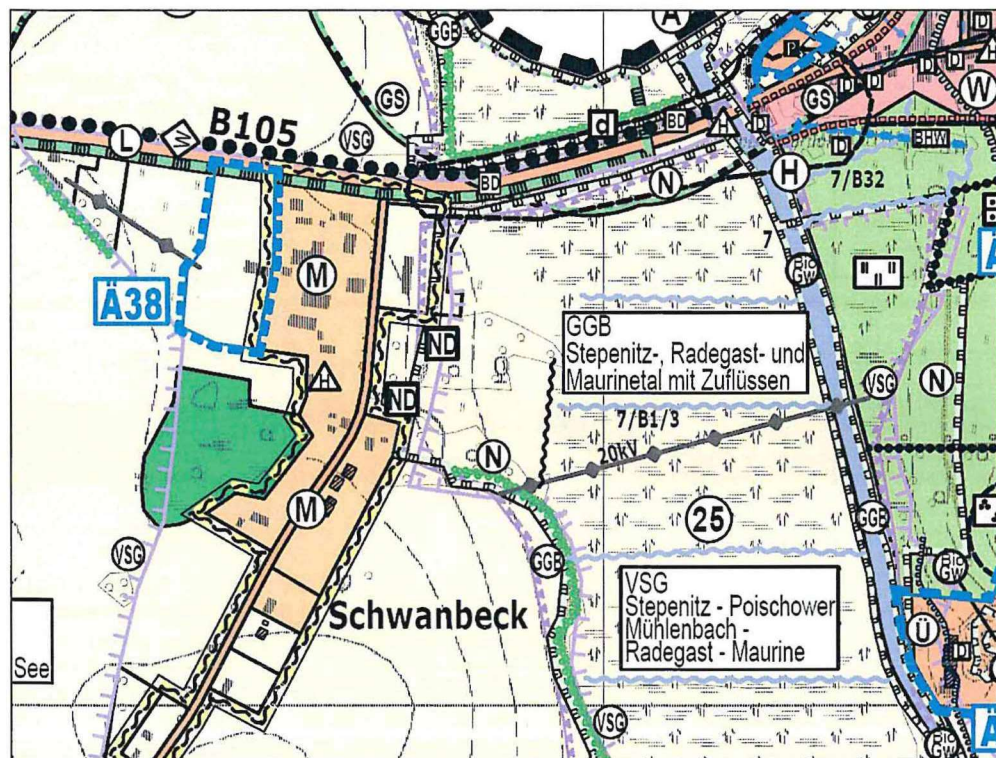


Abb. 36: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Darstellung der Naturdenkmale im Ortsteil Schwanbeck (PBM, 2022)

5.5 Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V)

Im Planungsraum befinden sich Küsten-, Gehölz-, Gewässer-, Feucht- und Trockenbiotope, wobei vorwiegend Kleingewässer und Feldgehölze vorhanden sind. In der Planzeichnung des wirksamen Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.05.2019 sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die bedeutenderen flächenhaften geschützten Biotope und Landschaftsbestandteile außerhalb von Naturschutzgebieten dargestellt. 1990 wurden diese Biotope in einer vom ehemaligen Landkreis Grevesmühlen beauftragten Biotopkartierung erfasst. Die flächenhaften Biotope sind in der Planzeichnung mit den Nummern 1 bis 29 versehen. Die Beschreibung der Biotope erfolgte im Erläuterungsbericht Stadt Dassow Flächennutzungsplan vom 22.05.2003 unter Gliederungspunkt 14 – Naturschutz und Landschaftspflege.

In der nachfolgenden Abbildung ist die Lage der flächenhaften Biotope Nr. 1 bis 29 dargestellt.

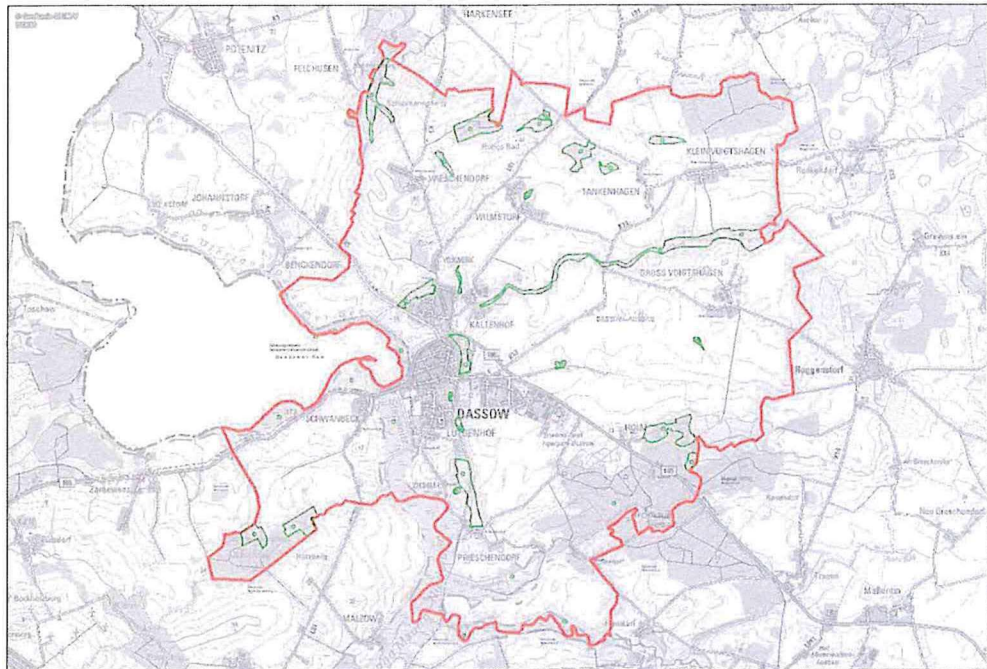


Abb. 37: Darstellung der nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Plangebietes (rot umrandet) im Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung 2019

(Quelle: GDI MV DTK WMS, 2021, mit eigener Bearbeitung)

Innerhalb des Plangebietes ist nach dem Umweltportal M-V eine Vielzahl geschützter Biotope ausgewiesen. Hauptsächlich handelt es sich um Kleingewässer und Feldgehölze.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Lage und Ausdehnung der nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope mit Stand der Kartierung von 2015.

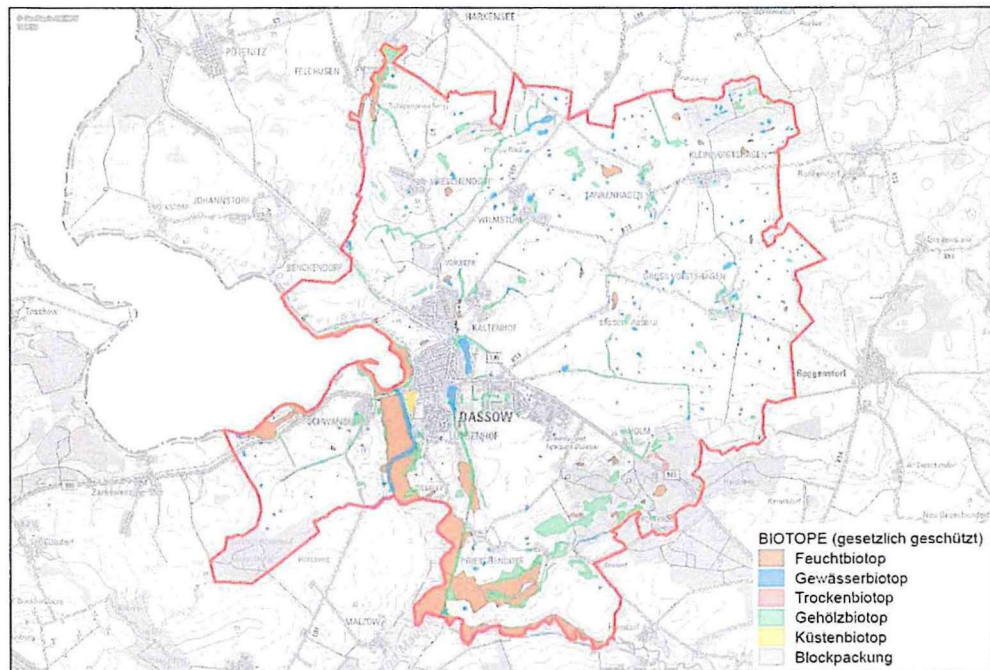


Abb. 38: Übersicht der nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Plangebietes (rot umrandet)
(Quelle: GDI MV DTK WMS und Daten LUNG M-V (CC SA-BY 3.0 bk1_mv15.shp (Stand 2015), 2021, mit eigener Bearbeitung)

Von den insgesamt 623 dargestellten geschützten Biotopen handelt es sich im Einzelnen um:

Tab. 33: Übersicht Anzahl nach § 20 NatSchAG M-V geschützter Biotope im Plangeltungsbereich

Anzahl	Bezeichnung Biotop
1	Artesische Quelle
12	Bach- und Flußbiotope
31	Baumgruppe
9	Boddengewässer
26	Bruch-, Sumpf-, Auwälder
4	Eschenwald/ Erlenwald
49	Feldgehölz
39	Feuchtbiotope
11	Feuchtbrache
1	Feuchtwaldsenke
3	Flachsee
3	Fluss, Gehölz
60	Gebüsch/ Strauchgruppe
6	Graben
78	Hecken
2	Hochstaudenflur
1	Kliffküste
2	Os

Anzahl	Bezeichnung Biotop
14	Quellbruch
22	Röhrichtbestände und Riede
4	Salzwiese
228	Stehende Kleingewässer
3	Sümpfe, Moore, Torfstiche
12	Trocken- und Magerrasen
2	Verlandeter See
623	Gesamt

Es ist davon auszugehen, dass die aufgeführten Biotope derzeit nicht mehr in vollem Umfang dem Schutzstatus nach §20 NatSchAG M-V entsprechen. Insbesondere viele temporäre Kleingewässer innerhalb der Agrarlandschaft sind aufgrund des geringen Wasserdargebots und der intensiven Bewirtschaftung verschwunden. Im Rahmen der Bestandserfassung ist es nicht möglich hier eine Prüfung der zahlreichen Biotope vorzunehmen. Oftmals ist bei verschwundenen Biotopen jedoch das Potenzial für das Ursprungsbiotop vorhanden. Im Rahmen von möglichen Renaturierungsmaßnahmen sollte dieses Potenzial genutzt werden.

Eine erforderliche Erfassung der Biotope erfolgt in der weiteren detailschärferen Ebene der Bauleitplanung. In der verbindlichen Bauleitplanung und Baugenehmigung ist die tatsächlich vorhandene Größe der Biotope zu prüfen. Abweichungen zu den Darstellungen in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung können sich ergeben.

Die Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstige erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung der nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope ist zu vermeiden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 sind die Biotope gemäß Erfassung von 1990 berücksichtigt und mit lfd. Nr. 1 bis 29 versehen.

In der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung werden ausschließlich in den Änderungsbereichen die aktuellen Erhebungen der nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope gemäß Umweltportal M-V ergänzend übernommen.

Im Rahmen der Bearbeitungsphase für den Entwurf wurden die Änderungsbereiche 1 bis 40 betrachtet; die in den nachfolgenden Darstellungen noch enthaltenen Änderungsbereiche Ä5, Ä6 und Ä28 unterliegen mit dem Beschluss über den Entwurf keiner Änderung mehr. In der Textdokumentation werden diese Teilbereiche in Klammern gesetzt.

Die betreffenden Änderungsbereiche werden wie folgt in Bezug auf ihre Ausstattung bewertet:

- (1) Darstellung der Biotope im wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung, (lfd. Nr. 1 bis 29)
- (2) Zusätzlich präzisierte Darstellung der nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope (Quelle: Umweltportal MV) in den

Änderungsbereichen in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung, (Bio-G (Feuchtbiotop), Bio-GW (Gewässerbiotop), Bio-F (Feuchtbiotop)).

Änderungsbereiche Ä2, Ä11, Ä12; Ä29, Ä31 und Ä37 sind in den beiden nachfolgenden Abbildungen dargestellt.

- | | |
|------|--|
| Ä2 | Wohnbauflächen |
| (1): | Keine |
| (2): | Gehölzbiotop (6x) |
| Ä11 | Waldflächen, Verkehrsflächen, Grünflächen (Gartenland), Wohnbauflächen |
| (1): | Keine |
| (2): | Gewässerbiotop, Gehölzbiotop |
| Ä12 | Wohnbaufläche, Verkehrsfläche, Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzgrün |
| (1): | Keine |
| (2): | Gehölzbiotop |
| Ä29 | Waldflächen, Wasserflächen |
| (1): | Biotop Nr. 9 |
| (2): | Biotop 9 schließt Feuchtbiotop (2x), Gehölzbiotop (2x) mit ein |
| Ä31 | Waldflächen |
| (1): | Keine |
| (2): | Gewässerbiotop |
| Ä37 | Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wiese |
| (1): | Keine |
| (2): | Gewässerbiotop (3x) |

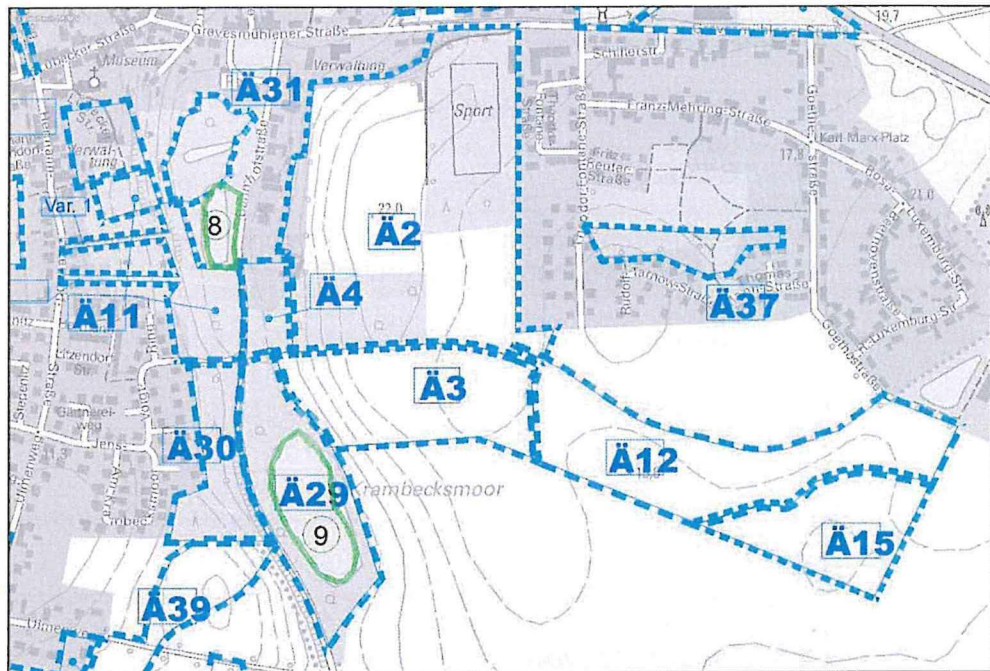


Abb. 39: Auszug mit Darstellung der geschützten Biotope gemäß wirksamen FNP in den Änderungsbereichen gemäß 1. Änderung des wirksamen FNP (Kartengrundlage GIS GDI DTK WMS, 2022)

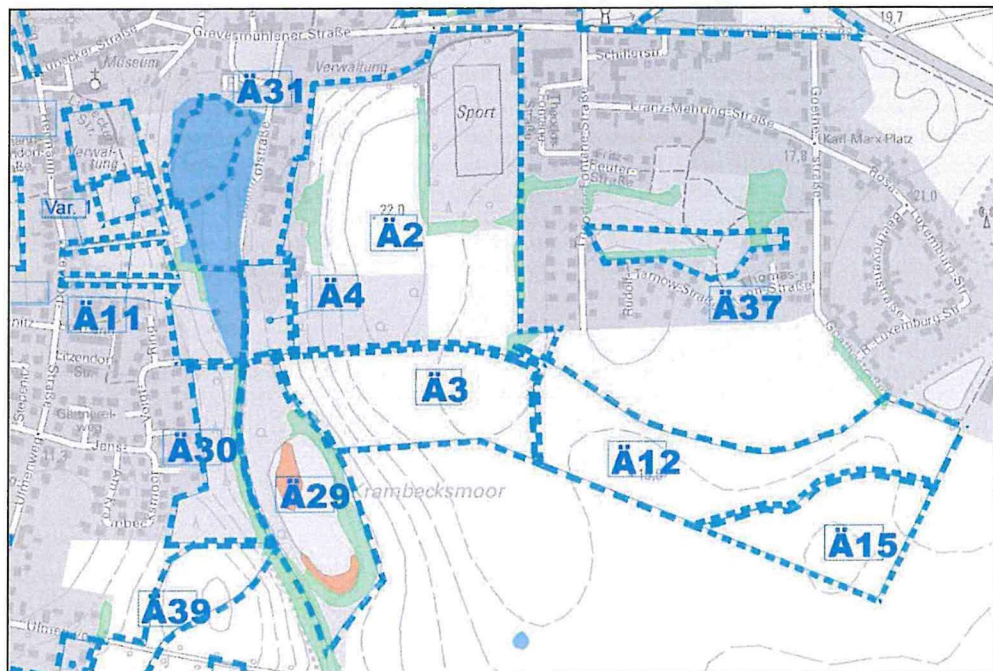


Abb. 40: Auszug mit Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope gemäß Umweltportal MV in den Änderungsbereichen gemäß 1. Änderung des wirksamen FNP (Kartengrundlage GIS GDI DTK WMS, 2022)

Änderungsbereiche Ä7, Ä8 und Ä18 sind in den beiden nachfolgenden Abbildungen dargestellt.

Ä7 Flächen für Sport- und Spielanlagen

(1): Keine

(2): Gehölzbiotop

Ä8 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel, Grünland mit der Zweckbestimmung Schutzgrün

(1): Keine

(2): Gewässerbiotop

Ä18 Mischgebiete

(1): Keine

(2): Gehölzbiotop

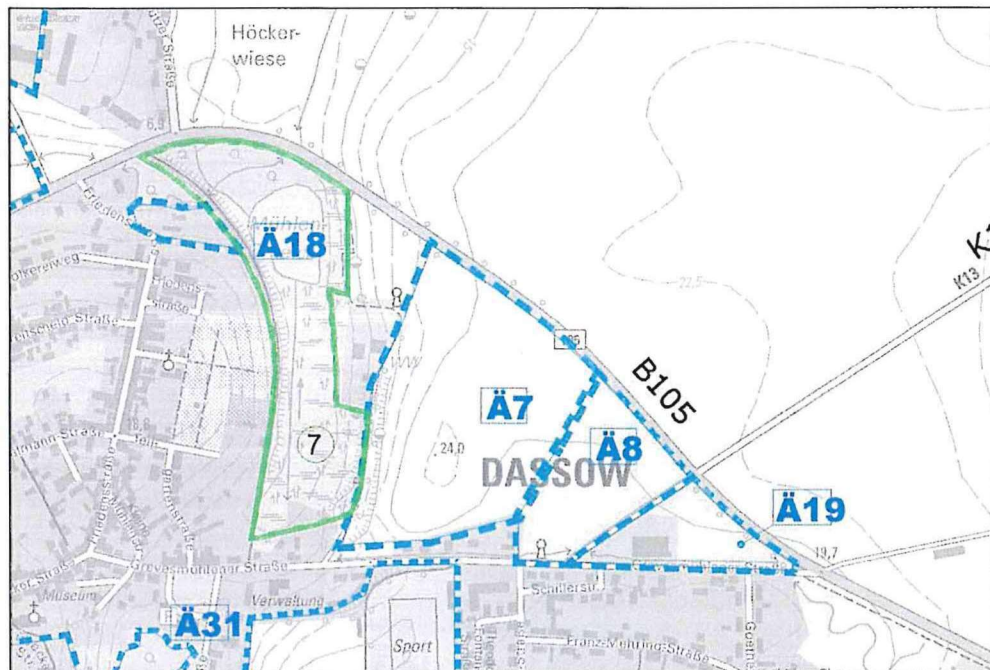


Abb. 41: Auszug mit Darstellung der geschützten Biotope gemäß wirksamen FNP in den Änderungsbereichen gemäß 1. Änderung des wirksamen FNP (Kartengrundlage GIS GDI DTK WMS, 2022)

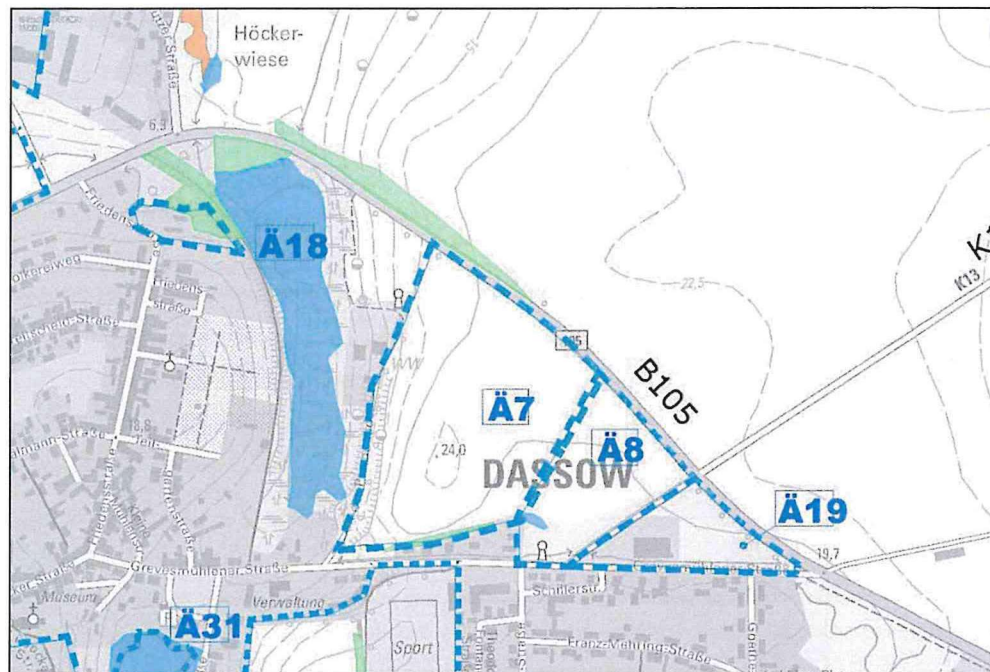


Abb. 42: Auszug mit Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope gemäß Umweltportal MV in den Änderungsbereichen gemäß 1. Änderung des wirksamen FNP (Kartengrundlage GIS GDI DTK WMS, 2022)

Änderungsbereich Ä1 ist in den beiden nachfolgenden Abbildungen dargestellt.

- Ä1 Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Klinik
 (1): Keine
 (2): Gehölzbiotop, Gewässerbiotop

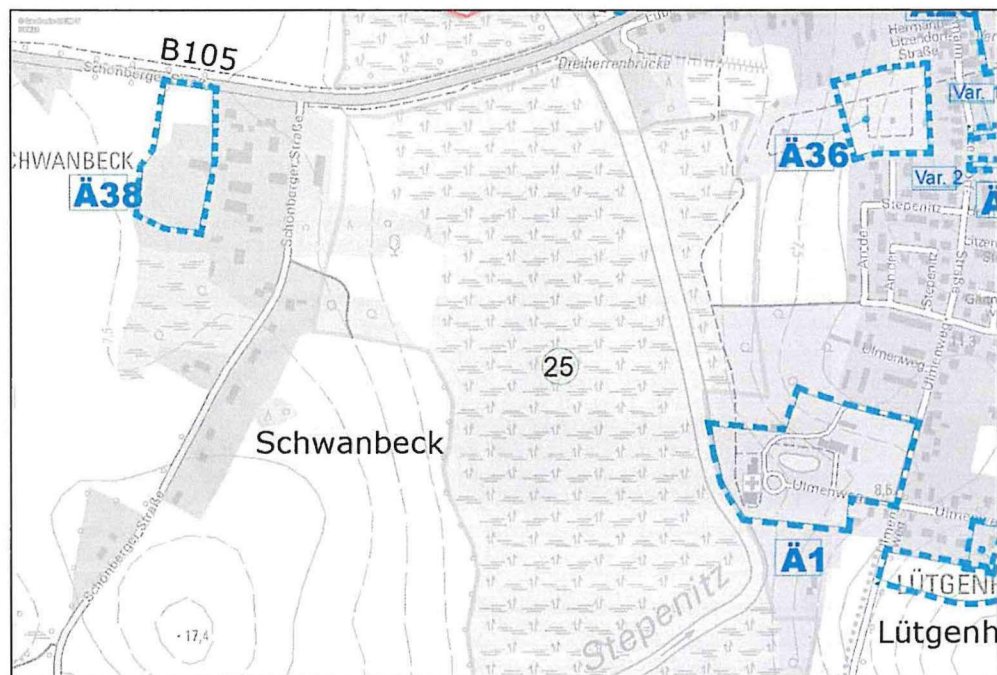


Abb. 43: Auszug mit Darstellung der geschützten Biotope gemäß wirksamen FNP in den Änderungsbereichen gemäß 1. Änderung des wirksamen FNP (Kartengrundlage GIS GDI DTK WMS, 2022)

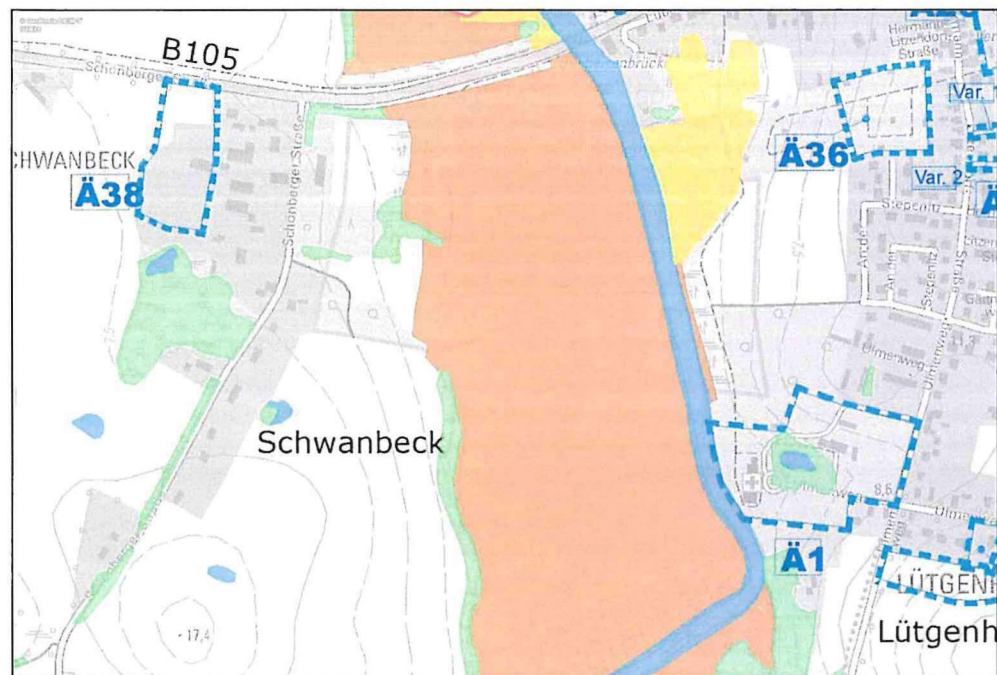


Abb. 44: Auszug mit Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope gemäß Umweltportal MV in den Änderungsbereichen gemäß 1. Änderung des wirksamen FNP (Kartengrundlage GIS GDI DTK WMS, 2022)

Änderungsbereiche Ä24 und Ä25 sind in den beiden nachfolgenden Abbildungen dargestellt.

Ä24 Öffentlicher Parkplatz

(1): Keine

(2): Gehölzbiotop

Ä25 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(1): Keine

(2): Feuchtbiotop

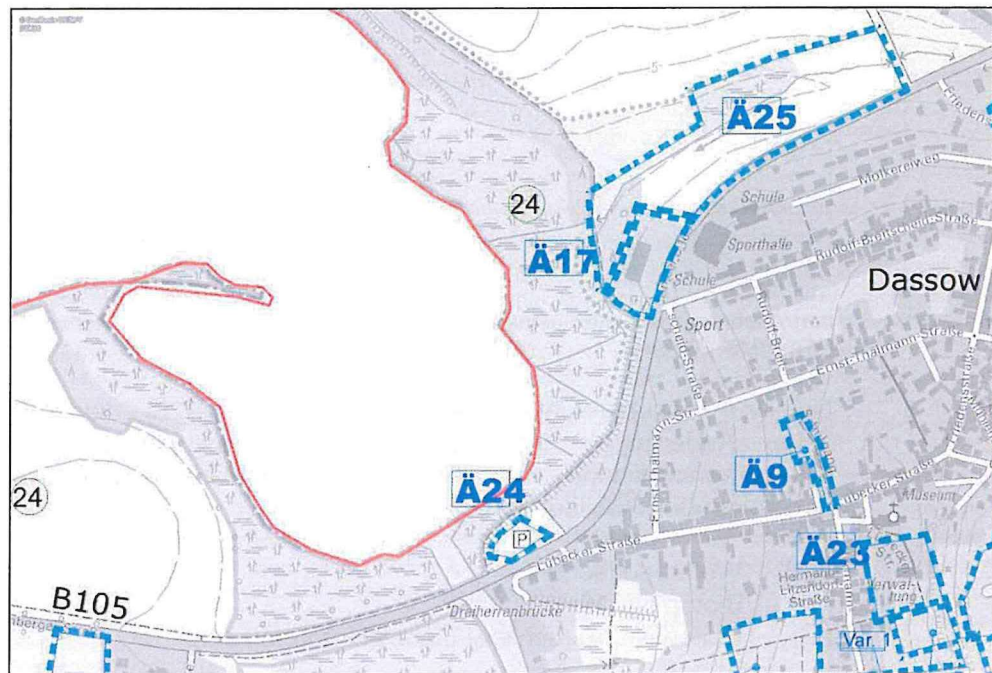


Abb. 45: Auszug mit Darstellung der geschützten Biotope gemäß wirksamen FNP in den Änderungsbereichen gemäß 1. Änderung des wirksamen FNP (Kartengrundlage GIS GDI DTK WMS, 2022)

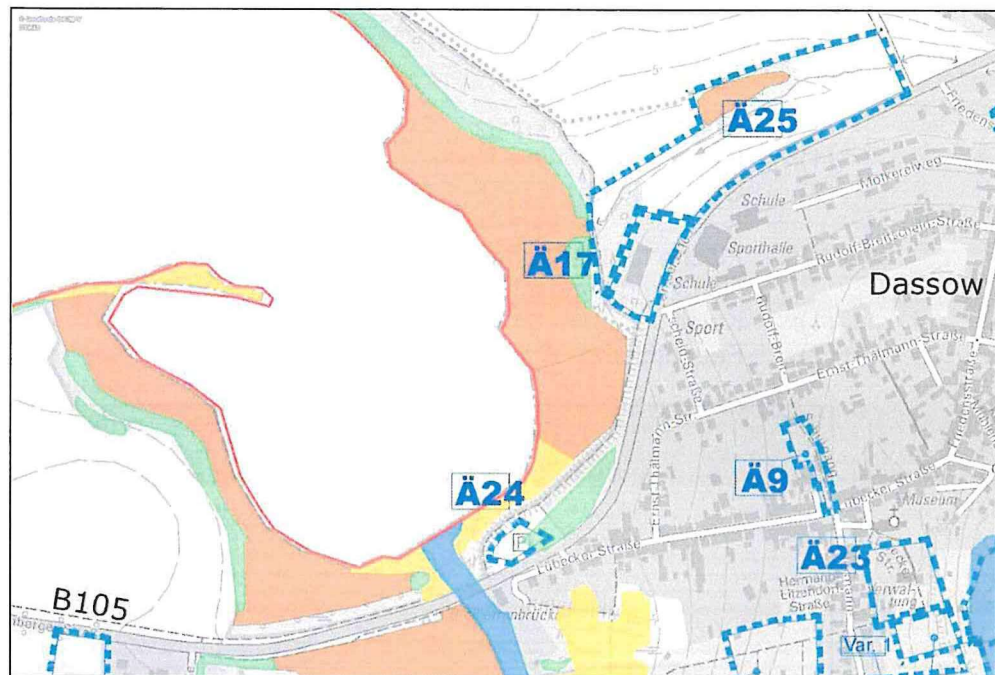


Abb. 46: Auszug mit Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope gemäß Umweltportal MV in den Änderungsbereichen gemäß 1. Änderung des wirksamen FNP (Kartengrundlage GIS GDI DTK WMS, 2022)

Der Änderungsbereich Ä13 sowie der Bereich (Ä28), dieser Bereich erfährt keine Änderungen mehr im Vergleich zur wirksamen Fassung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes sind in den beiden nachfolgenden Abbildungen dargestellt.

Ä13 Wohnbauflächen

- (1): Biotop Nr. 10
- (2): Biotop Nr. 10 (schließt Gehölzbiotop mit ein)

(Ä28) gemischte Baufläche

- (1): Keine
- (2): Gehölzbiotop

Die Sachverhalte gelten unabhängig von der Änderungsfläche sachlich fort für den örtlichen Bereich.

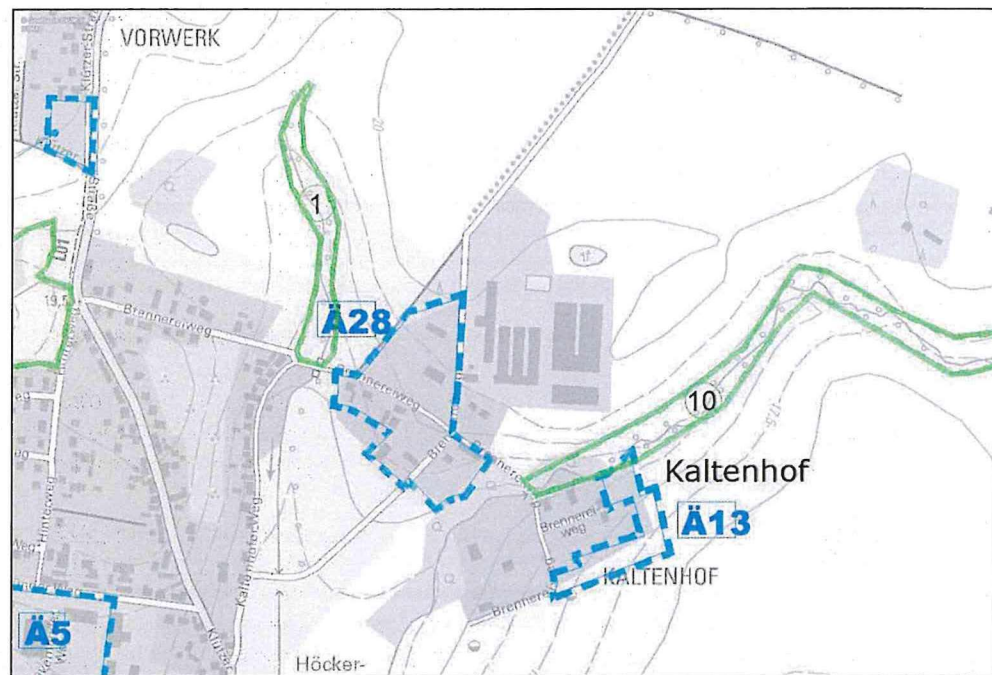


Abb. 47: Auszug mit Darstellung der geschützten Biotope gemäß wirksamen FNP in den Änderungsbereichen gemäß 1. Änderung des wirksamen FNP (Kartengrundlage GIS GDI DTK WMS, 2022)

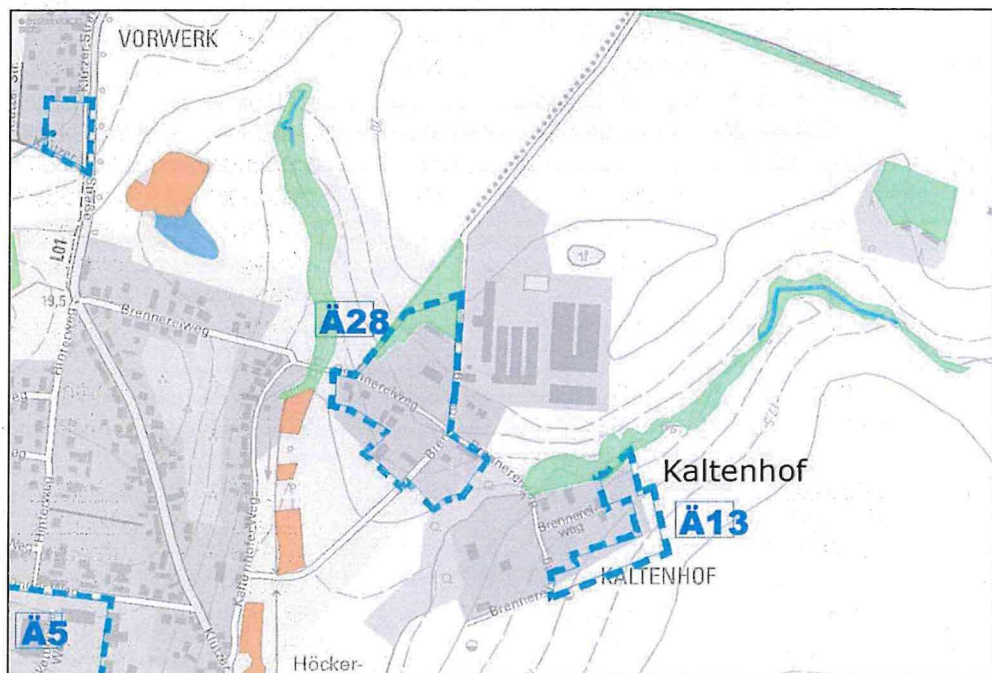


Abb. 48: Auszug mit Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope gemäß Umweltportal MV in den Änderungsbereichen gemäß 1. Änderung des wirksamen FNP (Kartengrundlage GIS GDI DTK WMS, 2022)

Änderungsbereich Ä32 ist in den beiden nachfolgenden Abbildungen dargestellt.

Ä32 Flächen für die Landwirtschaft

(1): Keine

(2): Gewässerbiotop, Gehölzbiotop

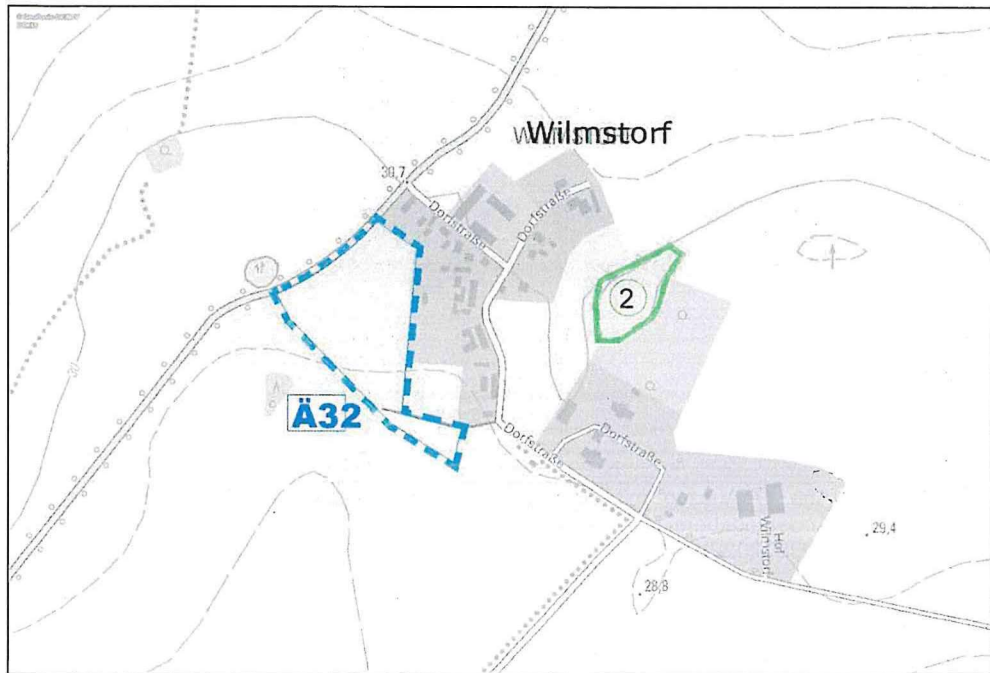


Abb. 49: Auszug mit Darstellung der geschützten Biotope gemäß wirksamen FNP in den Änderungsbereichen gemäß 1. Änderung des wirksamen FNP (Kartengrundlage GIS GDI DTK WMS, 2022)



Abb. 50: Auszug mit Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope gemäß Umweltportal MV in den Änderungsbereichen gemäß 1. Änderung des wirksamen FNP (Kartengrundlage GIS GDI DTK WMS, 2022)

Änderungsbereich Ä21 ist in den beiden nachfolgenden Abbildungen dargestellt.

Ä21 – Flächen für die Landwirtschaft

(1): Keine

(2): Gehölzbiotope (3x)

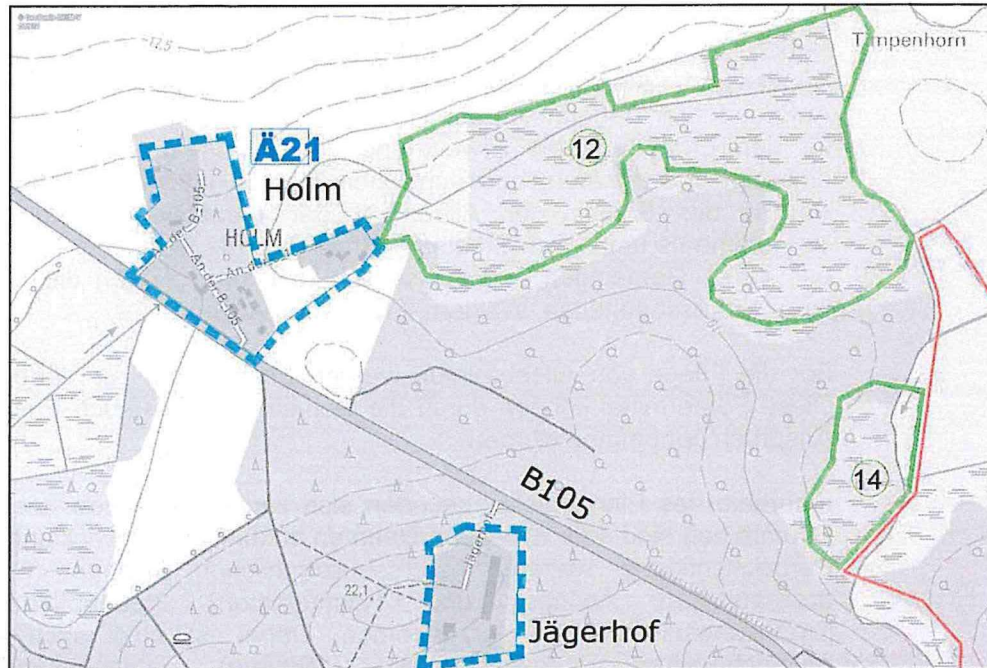


Abb. 51: Auszug mit Darstellung der geschützten Biotope gemäß wirksamen FNP in den Änderungsbereichen gemäß 1. Änderung des wirksamen FNP (Kartengrundlage GIS GDI DTK WMS, 2022)

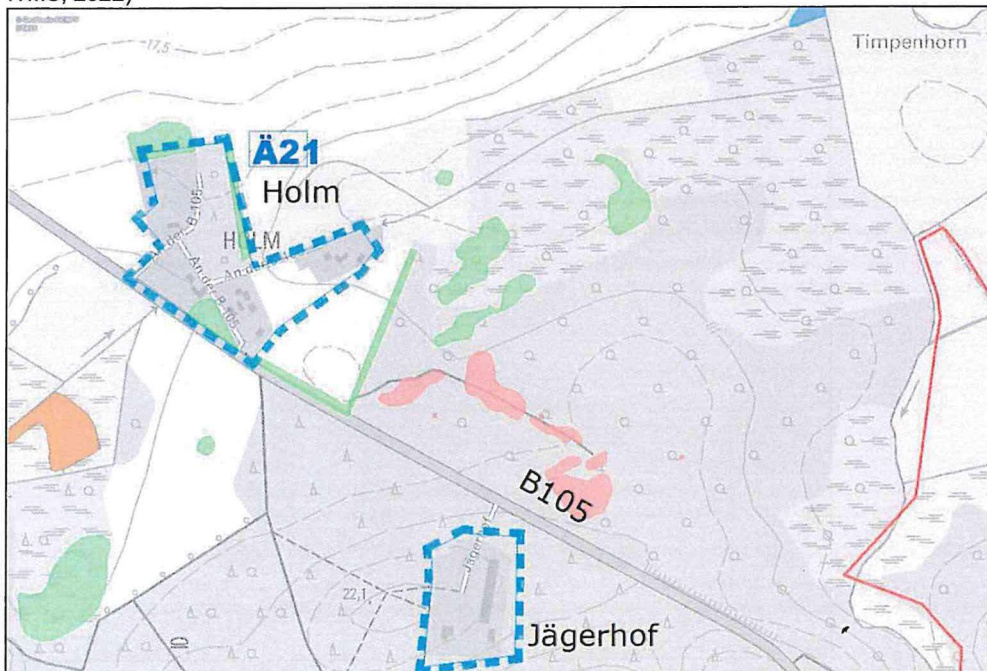


Abb. 52: Auszug mit Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope gemäß Umweltportal MV in den Änderungsbereichen gemäß 1. Änderung des wirksamen FNP (Kartengrundlage GIS GDI DTK WMS, 2022)

Geschützte Gehölze nach §19 Naturschutzausführungsgesetz – (NatSchAG M-V) – Alleen und Baumreihen

Alle Alleen und einseitige Baumreihen entlang von Verkehrsflächen sind nach §19 NatSchAG M-V geschützt. Jegliche Handlungen die zur Beschädigung oder Zerstörung von Alleen und Baumreihen führen sind grundsätzlich verboten.

Neben Brandenburg ist Mecklenburg-Vorpommern das alleinreichste Bundesland. Alleen stellen ein typisches landeskulturelles Merkmal dar. Aufgrund ihrer Bedeutung setzt sich das Land-Mecklenburg-Vorpommern stark für den Erhalt und die Erweiterung von Alleen ein und verfügt über den umfangreichsten naturschutzrechtlichen Alleenschutz in Deutschland.

So ist der Schutz der Alleen in der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommerns unter dem Staatsziel Umweltschutz formuliert. In Artikel 12 heißt es: „Land, Gemeinden und Kreise schützen und pflegen die Landschaft mit ihren Naturschönheiten, Wäldern, Fluren und Alleen (...)“.

Für die Pflege von Alleebäumen werden Fördermittel zur Verfügung gestellt. Diese Fördermittel können durch die Gemeinden aber auch Privatpersonen in Anspruch genommen werden.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich zahlreiche Alleen. Viele Alleen und Baumreihen sind sehr lückig. Im Rahmen zukünftiger Entwicklungen sind unter Berücksichtigung weiterer naturschutzfachlicher Belange (Erhaltung von großräumigen Äsungs- und Rastgebieten) Neuanpflanzungen und Ergänzungspflanzungen vorzunehmen. Dabei ist aber auch der typische Alleencharakter (gleichaltrige Bäume), insbesondere bei Ergänzungspflanzungen, zu berücksichtigen.

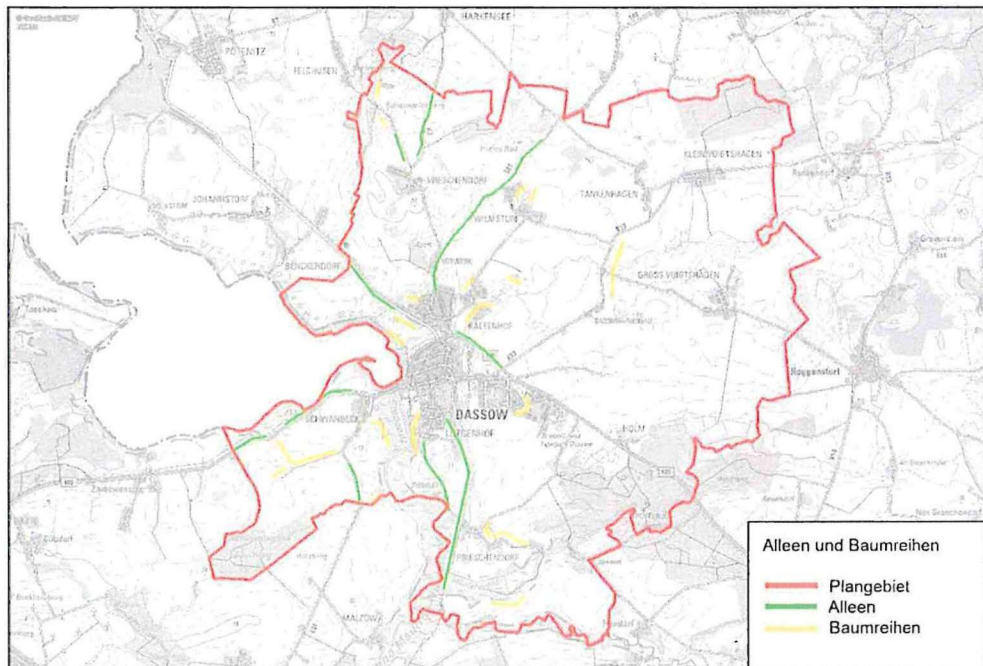


Abb. 53: Darstellung der Alleen und Baumreihen im Plangebiet
(Quelle: GDI MV DTK WMS und Daten LUNG M-V (CC SA-BY 3.0) lb_a_l.shp (Stand 1996), 2021, mit eigener Bearbeitung)

Im Rahmen des Alleenentwicklungskonzeptes M-V sind für die Gemeinde Dassow, entlang der Bundesstraße B105 Neuanpflanzungen bei kurz- und mittelfristig abgängigen Beständen in der Maßnahmenplanung mit einer hohen Priorität verzeichnet (vgl. GLRP-Karte 16: Alleenentwicklungsprogramm).

Geschützte Gehölze nach §18 NatSchAG M-V – Einzelbäume

Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 1 Meter in 1,3 Metern über dem Erdboden sind nach §18 des NatSchAG M-V geschützt. Dies gilt nicht für:

1. Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
2. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
3. Pappeln im Innenbereich,
4. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts,
5. Wald im Sinne des Forstrechts,
6. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.

Zuständig für die Durchführung dieser Regelung ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises. Der Schutz gilt unabhängig von den Baumschutzsatzungen der Gemeinden und gilt sowohl für den Innenbereich der Gemeinden als auch für die freie Landschaft.

5.6 Wasserrahmenrichtlinie

Mit der Richtlinie 2000/60EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, kurz Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), wurde ein europaweit ganzheitlicher Ansatz für einen integrierten Gewässerschutz geschaffen.

Ziel der Richtlinie ist die „...Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt...“ (Art. 1, Abs. a WRRL). Dabei ist ein guter Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu erreichen und sicherzustellen. In Bezug auf die Oberflächengewässer bedeutet dies einen „guten“ ökologischen und chemischen Zustand. Ein guter chemischer Zustand ist erreicht, sofern kein Schadstoff in höheren Konzentrationen vorkommt als in gültigen Umweltqualitätsnormen festgelegt.

Zur Umsetzung der WRRL wurden die Oberflächengewässer in Flussgebietseinheiten unterteilt. Das Plangebiet gehört zur Flussgebietseinheit „Schlei/Trave“

Für das Plangebiet relevante Bachläufe im Zusammenhang mit der WRRL sind die Stepenitz, der Mühlengraben, die Maurine und die Harkenbäk.

Von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erfolgte eine Einteilung der Fließgewässer in verschiedene Typen für Deutschland. In Mecklenburg-Vorpommern wurden im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und

Geologie (LUNG) für die hier vorkommenden Typen Steckbriefe erstellt, in denen die fließgewässereigenen Parameter den jeweiligen Typ charakterisieren. Die Steckbriefe stellen eine allgemeine Verständigungsgrundlage dar, die einen Beitrag zur Beschreibung der Referenzbedingungen leisten.

Stepenitz, Maurine und Harkenbäk werden dem Fließgewässertyp „rückstau- bzw. brackwasserbeeinflusste Ostseezuflüsse“ (Typ 23) zugeordnet.

Der Holmbach und der Mühlengraben als Zufluss der Stepenitz gehören zum Fließgewässertyp 14 „Sandgeprägte Tieflandbäche“.

5.7 Grünes Band

Fast 40 Jahre lang teilte der „Eiserne Vorhang“ Europa als Grenze zwischen Westeuropa und den Ostblockstaaten. Das Europäische Grüne Band durchzieht bei einer Gesamtlänge von über 8500 km ganz Europa, von der Barentssee im Norden bis zur Adria und zum Schwarzen Meer im Süden. Gleichzeitig konnte sich aufgrund der Nutzungsruhe und Abgeschiedenheit über Jahrzehnte ein zusammenhängendes- „Grünes Band“- von zum Teil wertvollen Biotopen entwickeln, das heutige "Grüne Band". Auch innerhalb Deutschlands wurden diese Flächen zum Refugium für viele seltene Pflanzen und Tiere, da die sich unterschiedlichsten Lebensräume (Wälder, Sümpfe, Heiden etc. fast ungestört entwickeln konnten. Innerhalb Deutschlands entstand so ein einzigartiges länderübergreifendes Biotopverbundsystem von über 1.393 km Länge.

Schirmherr der Naturschutzinitiative Grünes Band Europa ist die Weltnaturschutzunion, World Conservation Union (IUCN). Das Grüne Band Deutschland ist ein Naturschutzprojekt mehrerer deutscher Bundesländer. Ziel ist die Erhaltung dieses Grüngürtels.

Das Grüne Band Deutschland beginnt im Stadtgebiet von Dassow. Innerhalb verschiedener Projekte, gefördert u.a. vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) wurde der Handlungsbedarf auf vielen politischen und praktischen Ebenen aufgezeigt und Anhaltspunkte für die Umsetzung von konkreten Projekten gegeben. Schwerpunktgebiete des Grünen Bandes wurden ausgewiesen. Verschiedene Projekte wurden innerhalb Deutschlands bereits realisiert, andere befinden sich in Planung.

Bestandsanalysen, Konflikte und die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen auch für den Raum Dassow sind in der Schriftenreihe des BfN zusammengefasst. „Naturschutzfachliche Schwerpunktgebiete im Grünen Band“ [BfN-Skript 152]



Abb. 54: Darstellung Verlauf Grünes Band mit eigener Bearbeitung
(Quelle: BfN: Projektsteckbrief Europäisches Grünes Band)

Die Darstellung zeigt den kompletten Verlauf des Grünen Bandes in Europa. In der Stadt Dassow treffen die Teilabschnitte das „Grüne Band Deutschland“ und das „Grüne Band Ostsee“ aufeinander.

6. Festlegungen von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Zur Festlegung des Inhalts und Umfangs des Umweltberichtes wurde im September 2020 die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wurden folgende umweltbezogene Informationen bzw. Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes bekanntgegeben:

Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Nordwestmecklenburg Stellungnahme zum Vorentwurf (16.10.2020)

Im Rahmen der weiteren Planung ist die Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ und DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ nachzuweisen.

Es ist fachgutachtlich zu prüfen, ob es bei Umsetzung der Planungsabsichten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Europäischen Vogelschutzgebiete DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an der Untertrave und Dassower See“ und „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ und DE 2233-401 kommt.

Es ist fachgutachtlich zu prüfen, ob das geplante Vorhaben zu erheblichen oder nachhaltigen Beschädigungen von gesetzlich geschützten Biotopen führt.

Der Gewässerschutzstreifen ist am Dassower See (inneres Küstengewässer) 150 m land- und seewärts darzustellen.

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes besteht die Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes. Es wird empfohlen, Aussagen zum geplanten Naturschutzgroßprojekt „Grünes Band“ auch in den F-Plan aufzunehmen.

Artenschutzrechtliche Anforderungen sind auf der weiteren Ebene der Bauleitplanung detaillierter darzustellen.

Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Nordwestmecklenburg, Stellungnahme zum Entwurf (02.11.2022)

Gewässerschutzstreifen

Es werden mit der Planung Flächen innerhalb des Küstenschutzstreifens des Dassower Sees einbezogen (Schaffung von Parkplätzen mit Infrastruktureinrichtungen) – der Zweck der geplanten Infrastruktureinrichtungen ist zu ergänzen. Eine endgültige Entscheidung auf Ausnahmen von den Verboten im Küstenschutzstreifen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen (oder im erforderlichen Baugenehmigungsverfahren).

Natura 2000-Gebiete

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2030-392, DE 2031-301 und DE

2132-303 wurde in einer Natura 2000-Vorprüfung nachgewiesen. Diese Einschätzung wird seitens der UNB mitgetragen.

Für die Europäischen Vogelschutzgebiete DE 2031-401 und DE 2031-471 wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Es wurde durch die Stadt Dassow ausgeführt, dass aufgrund der prognostizierten Projektwirkungen eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete nicht zu erwarten ist. Die Stadt Dassow geht davon aus, dass die zuständige Behörde die Auffassung der Verträglichkeitsprüfung teilt.

Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V

Auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung ist fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob die Planänderungen zu bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen führen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen.

Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Nordwestmecklenburg, Stellungnahme zum Vorentwurf (16.10.2020)

Der südliche Teil der Fläche „SO Motorsport“ soll als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet werden. Es handelt sich hier um eine ehemalige Erdstoffdeponie.

Untere Immissionsschutzbehörde, Landkreis Nordwestmecklenburg, Stellungnahme zum Vorentwurf (16.10.2020)

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanungen sind die Fragestellungen zum Lärmschutz durch die Geräuschemissionen des Gewerbegebietes abzuklären. Ebenso sind die zu erwartenden Emissionen der Sportanlage zu berücksichtigen.

Untere Immissionsschutzbehörde, Landkreis Nordwestmecklenburg, Stellungnahme zum Entwurf (02.11.2022)

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes entsprechend des Entwurfs mit Bearbeitungsstand vom 17.05.2022. (Die Stadt Dassow setzt sich mit den immissionsschutzrechtlichen Belangen im Zusammenhang mit der gewerblichen Entwicklung entsprechend auseinander und begründet ihre Auffassung).

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Stellungnahme zum Vorentwurf (23.09.2020)

Das Plangebiet befindet sich in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse. Die Natura 2000-Gebiete, die sich anteilig im Plangebiet befinden, sollen so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen. Wasserwirtschaftliche Bedenken werden nicht geäußert. Die Motocrossanlage des MC Dassow e.V. im ADMV befindet sich nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz im Genehmigungsverfahren.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Stellungnahme zum Entwurf (11.10.2022)

Im Plangebiet werden landeseigene Liegenschaften, die durch das StALU Westmecklenburg verwaltet werden, berührt: Die Stepenitz als Gewässer I.

Ordnung einschließlich Hochwasserschutzanlagen und Naturschutzflächen. Die einzelnen Fachabteilungen äußern sich wie folgt:

Abteilung Naturschutz:

Naturschutzfachliche Belange gemäß §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 NatSchAG M-V sind nicht berührt.

Abteilung Wasser:

Im Plangebiet befinden sich Küstenschutzanlagen des Landes i. S. v. § 83 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LaWG) sowie Risikogebiete nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Flächen des Plangebietes befinden sich in einem überflutungsgefährdeten Bereich. Die in den Planungsunterlagen gemachten Angaben zu den potentiellen Überflutungsflächen (hier: Gefahren- und Risikogebiete „Scheli/Teave“ gemäß Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) Hochwasserschutz. Sind nicht aktuell. Seit der Einführung eines Vorsorgemaßes ist für den Bereich Dassow langfristig mit dem Eintritt eines BHW von 3,70 m ü. NHN statt wie bisher 3,20 m ü. NHN zu rechnen. (Die potentiellen Überflutungsflächen werden gemäß Stand des Beteiligungsverfahrens ergänzt und präzisiert).

Abteilung Boden:

Es wird hier auf das Altlasten- und Bodenschutzkataster vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern verwiesen. (Die Stadt Dassow stellt diejenigen aus ihrer Sicht bekannten Altstandorte dar).

Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Im Planbereich und seiner immissionsschutz-/ abfallrelevanten Umgebung befinden sich Windkraftanlagen, die beantragt und genehmigt wurden sowie Anlagen, die genehmigt bzw. angezeigt wurden bzw. noch im Genehmigungsverfahren sind. Diese Anlagen sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Bergamt Stralsund, Stellungnahme zum Vorentwurf (25.09.2020)

Im Gebiet befindet sich eine ehemalige Erdöl- Erdgasbohrung. Die Bohrung wird in der Planzeichnung dargestellt.

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Stellungnahme zum Vorentwurf (14.10.2020)

Die Behörde weist auf das Vorhandensein und die Berücksichtigung von Bodendenkmalen hin.

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Grevesmühlen, Stellungnahme zum Vorentwurf (11.11.2021)

Die Stellungnahme der Forst wurde der Vollständigkeit halber nachgefordert. Aus forstwirtschaftlicher Sicht wird dem Flächennutzungsplan bisher nicht zugestimmt. Um ein forstwirtschaftliches Einvernehmen zu erzielen, fand am 30.11.2021 ein Termin mit der Forstbehörde vor Ort statt. Die hier abgestimmten Belange zu den Waldflächen werden im Flächennutzungsplan berücksichtigt.

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Grevesmühlen, Stellungnahme zum Entwurf (29.09.2022)

Dem Antrag wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt. In dem Planzeichnungsentwurf vom 17.05.2022 wurden die Flächen wie bei einem Vor-Ort-Termin besprochen dargestellt. Das Einvernehmen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow wurde hergestellt.

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine, Stellungnahme zum Vorentwurf (28.09.2020)

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die Gewässer 2. Ordnung sind im Flächennutzungsplan darzustellen.

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine, Stellungnahme zum Entwurf (22.09.2022)

Der Wasser- und Bodenverband äußert keine grundsätzlichen Bedenken. Die gesetzlichen Grundlagen sind ohnehin einzuhalten. Für genehmigungspflichtige Vorhaben sind Abstimmungen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg erforderlich.

Es werden weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die gesetzlichen Grundlagen der Gewässerunterhaltung sind zu beachten. Zur Ausführung jeglicher Arbeiten ist die Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Aufsichts-/Genehmigungsbehörde für genehmigungspflichtige Vorhaben einzuholen.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND M-V e.V.), Stellungnahme zum Entwurf (06.10.2022)

Es werden Einwände erhoben und die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow wird in der geplanten Form abgelehnt, weil der Nachweis des Bedarfs für die vorgesehene Flächeninanspruchnahme fehlt. Es wird detailliert auf Änderungsbereiche eingegangen.

Es wird vorgeschlagen, die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung erneuerbarer Energien durch die Gemeinde/ Behörde verpflichtend festzusetzen.

7. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Die Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung beziehen sich auf die Bereiche, für die sich aus den Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Flächeninanspruchnahme und eine bedeutsame Veränderung der Nutzungsart im Vergleich zu den bisher wirksamen Flächennutzungsplänen für die Stadt Dassow ergeben.

Folgende Umweltaspekte/Schutzgüter sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Allgemeinen Bestandteil der Bestandserfassung:

- a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt und Wechselwirkungen
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind des Weiteren zu berücksichtigen:

- e) Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
- h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität
- i) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange sind keine vollständigen und umfassenden Bestandsanalysen aller Schutzgüter erforderlich. Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen erfolgen nur bei den Umweltmerkmalen, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Auf bestehende Situationen und Nutzungen wird daher nur eingegangen, wenn im Rahmen der geplanten Nutzung Umweltbelange betroffen sein könnten. Fachplanungen und Rechtsvorschriften werden berücksichtigt. Grundlage für die Bestandsermittlung und Bewertung bilden zudem örtliche Erfassungen.

Die Untersuchungstiefe entspricht dabei der Planungsebene des Flächennutzungsplanes. Vertiefungen, Präzisierungen etc. erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Stadt Dassow geht davon aus, dass die Nachweise zum Biotopschutz im Zusammenhang mit der verbindlichen Bauleitplanung zu erbringen sind. Grundsätzlich geht die Stadt davon aus, dass für die Planvorhaben und die Darstellungen im Flächennutzungsplan die Verträglichkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen hergestellt werden kann. Begründete Ausnahmeanträge werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gestellt.

Flächen, die innerhalb des Küstenschutzstreifens des Dassower Sees von 150 m gemäß § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V liegen, werden mit dem vorliegenden Flächennutzungsplan überplant (Ä24 - Parkplatz). Zusätzliche Bauflächen werden im Küstenschutzstreifen nicht vorgesehen. Ausnahmeanträge sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu stellen; auch unter dem Aspekt der Flächendarstellungen in dem bislang rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow befinden sich Bäume, die als Alleen oder einseitige Baumreihen dem gesetzlichen Schutz nach § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V unterliegen. Eine Beseitigung, sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung einer Allee oder einer einseitigen Baumreihe führen können, sind unzulässig. Auswirkungen der Planungen auf den Alleebaumbestand sowie geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen in die geschützten Baumbestände sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Im Teilbereich Süd des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow befinden sich Teile folgender Natura 2000-Gebiete:

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB):

- (DE 2031-301) „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“
- (DE 2132-303) „Stepenitz- Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“

Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG):

- (DE 2031-471) „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“
- (DE 2233-401) „Stepenitz- Poischer Mühlenbach-Radegast-Maurine“

Die Stepenitz – ein Gewässer 1. Ordnung gemäß § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes M-V befindet sich anteilig innerhalb des Plangeltungsbereiches des Flächennutzungsplanes.

7.2 Bewertungsmethodik

Die Bestandsbeschreibung und -bewertung basiert auf folgenden Grundlagen:

- Landschaftsplan der Stadt Dassow, Teil Süd, Entwurf 2018,
- Vorortbegehungen durch den Entwurfsverfasser,
- Luftgüteinformationssystem des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V), www.lung.mv-regierung.de/umwelt/luft/ergebn20.htm,
- Klimadaten der Städte weltweit, climate-data.org,
- Informationen aus thematischen Karten und Luftbildaufnahmen des „Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern“ des LUNG M-V

Im Untersuchungsraum bereits erfolgte Umweltuntersuchungen wurden zur Beurteilung der Umweltbelange in den entsprechenden Bereichen mit herangezogen:

- B-Plan Nr. 23: „Ortszentrum Dassow“: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der Begründung zur Satzung vom 26.09.2017, Planungsbüro Mahnel
- B-Plan Nr. 28: „Schloss Lütgenhof“: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als Zuarbeit zum Umweltbericht vom 24.12.2016 (Ergänzung am 06.01.2017), Gutachterbüro Martin Bauer
- B-Plan Nr. 16: „Motocrossanlage“: Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als Zuarbeit zum Umweltbericht vom 20.01.2014 (Stand 01.09.2018), Gutachterbüro Martin Bauer
- B-Plan Nr. 16: „Motocrossanlage“: FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Dabei handelt es sich um:

- baubedingte Wirkungen, hervorgerufen durch die Herstellung der baulichen Anlagen und Infrastrukturen aufgrund der entsprechenden Baustellentätigkeiten (temporär),
- anlagebedingte Wirkungen durch die Errichtung der baulichen Anlagen und Infrastrukturanlagen (dauerhaft),

- betriebsbedingte Wirkungen, die durch den Betrieb der Anlagen und den damit verbundenen Verkehr entstehen oder verstärkt werden. (dauerhaft).

Die Darstellung der Erheblichkeit erfolgt mittels einer 5-stufigen Bewertungsskala:

- nicht betroffen,
- unerheblich bzw. nicht erheblich,
- gering erheblich,
- mäßig erheblich,
- stark erheblich.

7.3 Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Lage der Änderungsbereiche in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung.



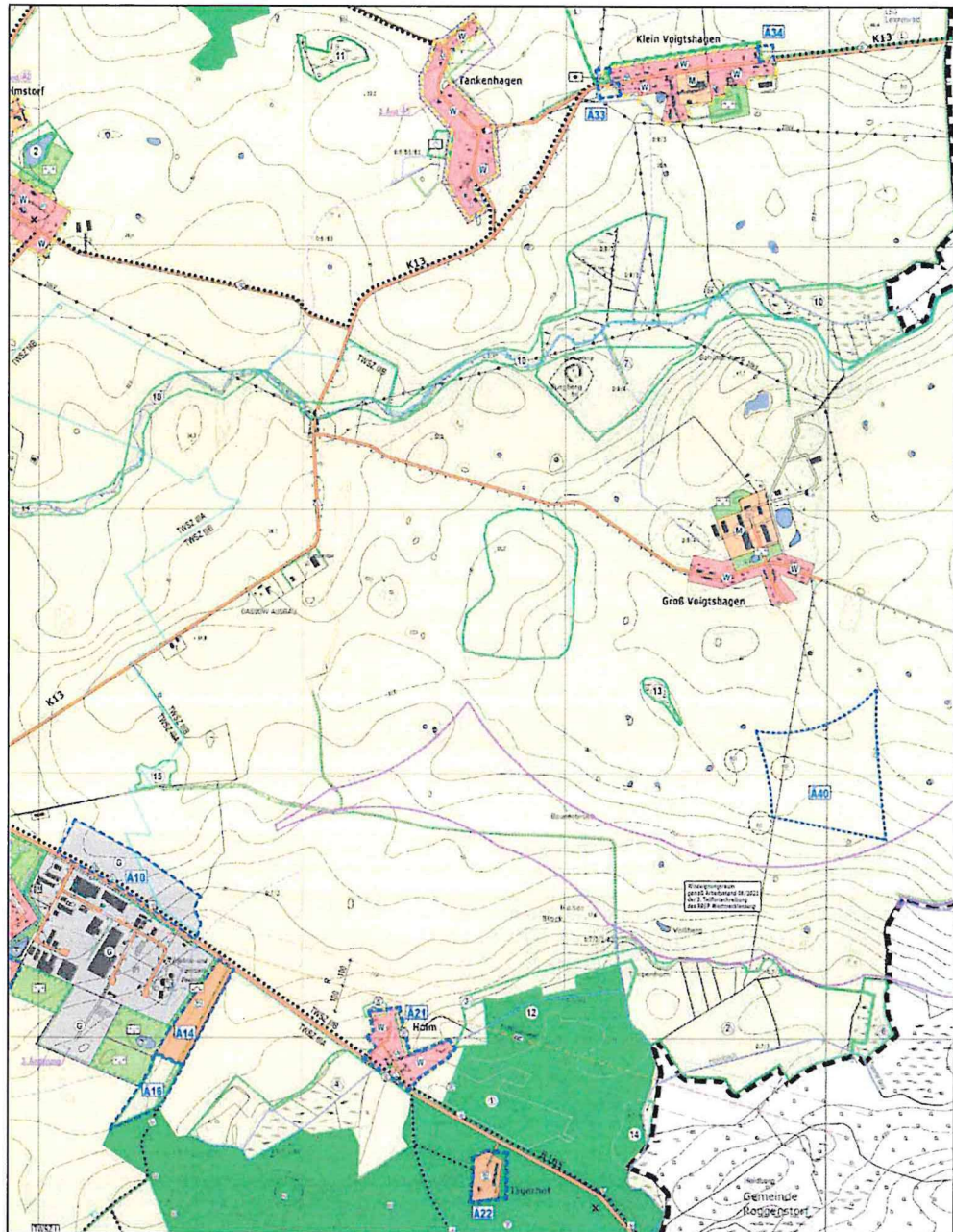


Abb. 56: Auszug 2 aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung (Stand: Entwurf) PBM, (unmaßstäbig)

In nachfolgender Übersicht sind die Änderungen und ihre Darstellung im FNP in der Fassung der Neubekanntmachung und in der 1. Änderung des FNP in der Fassung der Neubekanntmachung aufgeführt. Bei der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Umweltbelange wird nur im Falle einer Betroffenheit in den jeweiligen Bereichen auf die Änderungen eingegangen.

Zur Plausibilität wird auch auf die Teilflächen Ä5, Ä6 und Ä28 eingegangen. Mit dem Beschluss über den Entwurf vom 17. Mai 2022 wurde für diese Teilflächen auf eine Änderung der Zielsetzungen verzichtet. Hierbei bleibt es jeweils bei der Darstellung der Zielsetzung gemäß Planfassung der Neubekanntmachung vom

14. Mai 2019. Die Darstellung für diese Teilflächen erfolgt somit in Klammern (Ä5, Ä6, Ä28), weil keine Änderungen erfolgen. Allein aus Gründen der Nachvollziehbarkeit bleibt die Darstellung so erhalten.

Tab. 34: Übersicht Änderungsbereiche

Ä-Nr.		Planungsrecht (Planfassung Neubekanntmachung) Stand: 14. Mai 2019	Darstellg. Art der baul. Nutzung	Planungsrecht (Planfassung Neubekanntmachung 1. Ä.) Stand: Februar 2022	Darstellg. Art der baul. Nutzung
Ä1	Lütgenhof	Sonstige Sondergebiete H (§ 11 BauNVO) - Hotel, Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO), Grünfläche mit der ZB Parkanlage, Sonstige überörtl. und örtliche Hauptverkehrswege, Flächen für die Landwirtschaft	SO-H M	Sonstige Sondergebiete K (§ 11 BauNVO) - Klinik	SO-K
Ä2	alter Sportplatz	Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO), Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO), Grünfläche mit der ZB Dauerkleingärten, Flächen für Sport-/ Spielanlagen, Kita, Ausgleichsfläche	W M	Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO), Fläche für Wald, Sonstige überörtl. und örtliche Hauptverkehrswege, Ausgleichsfläche	W
Ä3	nordöstl. Krambecks-moor	Ausgleichsfläche		Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO), Grünfläche mit der ZB Schutzgrün	W
Ä4	Festwiese	Grünfläche mit der ZB Dauerkleingärten		Sonstige Sondergebiete Sp+F (§ 11 BauNVO) - Sport und Freizeit, Wald, Sonstige überörtl. und örtliche Hauptverkehrswege	SO-Sp+F
(Ä5)	Travem. Weg Ost	Eingeschränkte Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)	GEe	Die Darstellung der Beschlussvorlage Entwurf wurde mit dem Entwurfsbeschluss vom 17. Mai 2022 zurückgenommen und ist entfallen. Es bleibt bei der Darstellung gemäß bestehendem Planungsrecht. Eingeschränkte Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) im Entwurf anstelle (Gemischte Baufläche (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)) in der	GEe

Ä-Nr.		Planungsrecht (Planfassung Neubekanntmachung) Stand: 14. Mai 2019	Darstellg. Art der baul. Nutzung	Planungsrecht (Planfassung Neubekanntmachung 1. Ä.) Stand: Februar 2022	Darstellg. Art der baul. Nutzung
				Beschlussvorlage Entwurf	
(Ä6)	Travem. Weg West, westl. der K45	Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	W	Die Darstellung der Beschlussvorlage Entwurf wurde mit dem Entwurfsbeschluss vom 17. Mai 2022 zurückgenommen und ist entfallen. Es bleibt bei der Darstellung gemäß bestehendem Planungsrecht. Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) im Entwurf anstelle (Gemischte Baufläche (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)) in der Beschlussvorlage Entwurf	W
Ä7	gepl. Sportplatz	Flächen für die Landwirtschaft		Flächen für Sport-/ Spielanlagen - Sportplatz, Grünfläche mit der ZB Schutzgrün, Sonstige überörtl. und örtliche Hauptverkehrswege	
Ä8	gepl. Einzel- handel	Flächen für die Landwirtschaft		Sonstige Sondergebiete EH (§ 11 BauNVO) - Einzelhandel, Grünfläche mit der ZB Schutzgrün	SO-EH
Ä9	Parkplatz	Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	W	öffentlicher Parkplatz, Sonstige überörtl. und örtliche Hauptverkehrswege	
Ä10	Gewerbe	Flächen für die Landwirtschaft		Gewerbliche Baufläche (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)	G
Ä11	Stadtmitte	Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO), Grünfläche mit der ZB Gartenland, Sonstige überörtl. und örtliche Hauptverkehrswege	W	Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO), Grünfläche mit der ZB Gartenland, Sonstige überörtl. und örtliche Hauptverkehrswege, Flächen für Wald	W
Ä12		Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO), Grünland mit den ZB Wiese und Spielplatz, Flächen für die Landwirtschaft, Ausgleichsflächen	W	Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO), Grünfläche mit der ZB Schutzgrün, Sonstige überörtl. und örtliche Hauptverkehrswege	W

Ä-Nr.		Planungsrecht (Planfassung Neubekanntmachung) Stand: 14. Mai 2019	Darstellg. Art der baul. Nutzung	Planungsrecht (Planfassung Neubekanntmachung 1. Ä.) Stand: Februar 2022	Darstellg. Art der baul. Nutzung
Ä13	Kaltenhof	Flächen für die Landwirtschaft,		Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	W
Ä14	Tigerpark	Flächen für die Landwirtschaft		Sonstige Sondergebiete Sp+F (§ 11 BauNVO) - Sport und Freizeit, Sonstige überörtl. und örtliche Hauptverkehrswege	SO-Sp+F
Ä15	südl. Gewerbeg.	Flächen für die Landwirtschaft		Grünfläche mit der ZB Wiese	
Ä16	südl. Gewerbeg.	Flächen für die Landwirtschaft		Ausgleichsfläche	
Ä17	Penny-Markt	Flächen für die Landwirtschaft		Sonstige Sondergebiete EH (§ 11 BauNVO) - Einzelhandel	SO-EH
Ä18	Werkstatt (Mühlenteich)	Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO), Flächen für die Landwirtschaft, Grünfläche mit der ZB Dauerkleingärten	W	Mischgebiete MI (gem. § 6 BauNVO)	MI
Ä19	Einzelhandel	Gewerbliche Baufläche (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO), Grünfläche mit der ZB Schutzgrün	G	Sonstige Sondergebiete EH (§ 11 BauNVO) - Einzelhandel, Grünfläche mit der ZB Schutzgrün	SO-EH
Ä20	Vorwerk	Flächen für die Landwirtschaft		Gemischte Baufläche M (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO), Ausgleichsfläche	M
von der Genehmigung (Teilgenehmigung) ausgenommener Bereich Ä21					
Ä21	Holm	Flächen für die Landwirtschaft	-	Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO), Sonstige überörtl. und örtliche Hauptverkehrswege	W
Ä22	Jägerhof	Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) - Jugendherberge, Wald	SO-J	Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) - Jägerschule und Hotel, Flächen für Wald	SO-JH
Ä23	Kirche	Grünfläche mit der ZB Dauerkleingärten		Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	W
Ä24	Parkplatz	Flächen für die Landwirtschaft (Symbol Parkplatz)		Fläche Parkplatz	
Ä25	am Penny	Flächen für die Landwirtschaft		Ausgleichsfläche	
Ä26	Lütgenhof	Flächen für die Landwirtschaft		Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	W
A27	Lütgenhof	Flächen für die Landwirtschaft		Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) - Klinik-Sellplatz	SO-K-St

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019

Ä-Nr.		Planungsrecht (Planfassung Neubekanntmachung) Stand: 14. Mai 2019	Darstellg. Art der baul. Nutzung	Planungsrecht (Planfassung Neubekanntmachung 1. Ä.) Stand: Februar 2022	Darstellg. Art der baul. Nutzung
Ä13	Kaltenhof	Flächen für die Landwirtschaft,		Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	W
Ä14	Tigerpark	Flächen für die Landwirtschaft		Sonstige Sondergebiete Sp+F (§ 11 BauNVO) - Sport und Freizeit, Sonstige überörtl. und örtliche Hauptverkehrswege	SO-Sp+F
Ä15	südl. Gewerbeg.	Flächen für die Landwirtschaft		Grünfläche mit der ZB Wiese	
Ä16	südl. Gewerbeg.	Flächen für die Landwirtschaft		Ausgleichsfläche	
Ä17	Penny-Markt	Flächen für die Landwirtschaft		Sonstige Sondergebiete EH (§ 11 BauNVO) - Einzelhandel	SO-EH
Ä18	Werkstatt (Mühlenteich)	Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO), Flächen für die Landwirtschaft, Grünfläche mit der ZB Dauerkleingärten	W	Mischgebiete MI (gem. § 6 BauNVO)	MI
Ä19	Einzelhandel	Gewerbliche Baufläche (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO), Grünfläche mit der ZB Schutzgrün	G	Sonstige Sondergebiete EH (§ 11 BauNVO) - Einzelhandel, Grünfläche mit der ZB Schutzgrün	SO-EH
Ä20	Vorwerk	Flächen für die Landwirtschaft		Gemischte Baufläche M (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO), Ausgleichsfläche	M
Ä21	Holm	Flächen für die Landwirtschaft		Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO), Sonstige überörtl. und örtliche Hauptverkehrswege	W
Ä22	Jägerhof	Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) - Jugendherberge, Wald	SO-J	Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) - Jägerschule und Hotel, Flächen für Wald	SO-JH
Ä23	Kirche	Grünfläche mit der ZB Dauerkleingärten		Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	W
Ä24	Parkplatz	Flächen für die Landwirtschaft (Symbol Parkplatz)		Fläche Parkplatz	
Ä25	am Penny	Flächen für die Landwirtschaft		Ausgleichsfläche	
Ä26	Lütgenhof	Flächen für die Landwirtschaft		Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	W
A27	Lütgenhof	Flächen für die Landwirtschaft		Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) - Klinik-Sellplatz	SO-K-St

Ä-Nr.		Planungsrecht (Planfassung Neubekanntmachung) Stand: 14. Mai 2019	Darstellg. Art der baul. Nutzung	Planungsrecht (Planfassung Neubekanntmachung 1. Ä.) Stand: Februar 2022	Darstellg. Art der baul. Nutzung
Ä36	westl. Litzendorfer Str.	Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	W	Grünfläche mit der ZB Dauerkleingärten	
Ä37	B4	Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	W	Grünfläche mit der ZB Wiese	
Ä38	Schwan- beck	Gemischete Baufläche (ge. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)	M	Flächen für die Landwirtschaft	
Ä39	Lütgenhof	Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen mit der ZB Sukzession		Grünflächen mit der ZB Wiese, Sonstige überörtl. und örtliche Hauptverkehrswege	
Ä40	Wind (Holm)	Sonstiges Sondergebiet - WEA (§ 11 BauNVO) - Windernergieanlagen	SO-WEA	Flächen für die Landwirtschaft	

*) Die in Klammern gesetzten Bereiche unterliegen mit dem Beschluss über den Entwurf vom 17. Mai 2022 keiner Änderung mehr.

Mit dem Beschluss über den Entwurf vom 17. Mai 2022 wurden die Zielsetzungen für die Bereiche Ä5, Ä6 und Ä28 gemäß rechtswirksamer Fassung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow von 2019 bestätigt. Diese Bereiche unterliegen keiner Änderung mehr.

Ergänzende Informationen zu den gesetzlich geschützten Biotopen, Alleen/Baumreihen, Bodendenkmalen, Ausgleichsflächen, Gewässer, Boden, Landschaftsbild und Biotope sind in den Karten 1 bis 8 dargestellt, die dieser Begründung als Anlage beigefügt sind.

7.3.1 Schutzgut Tiere

Das Plangebiet ist anthropogen geprägt. Die Änderungsbereiche befinden sich vorwiegend im Stadtgebiet Dassow (Ä1, Ä2, Ä3, Ä4, Ä9, Ä11, Ä12, Ä23, Ä29, Ä30, Ä31, Ä37) und am Randbereich des Stadtgebietes (Ä10, Ä12 Ä14, Ä15, Ä16, Ä17, Ä18 Ä19, Ä26, Ä27, Ä35, Ä36, Ä39) sowie einige in den ländlichen Ortsteilen (Ä13, Ä20 Ä21, Ä22, Ä32, Ä33, Ä34, Ä38). Für die ursprünglich betrachteten Änderungsbereiche Ä5, Ä6 und Ä28 ergeben sich keine planungsrechtlichen Zielsetzungen für die Änderung. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen bleiben analog bestehen.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind jeweils in der nachfolgenden Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

Es wird insgesamt von einem charakteristischen Artenspektrum ländlicher Siedlungen ausgegangen.

Fledermäuse

Insbesondere in den Siedlungsbereichen ist bei Vorhandensein älterer Bausubstanz mit gebäudebewohnenden Fledermausarten zu rechnen. Im Rahmen von Sanierungs- und Abbrucharbeiten ist dieser Umstand zu berücksichtigen und entsprechende Erhaltungsmaßnahmen einzuleiten.

Zug- und Rastvögel

Das Plangebiet hat große Bedeutung als Rast- und Äsungsgebiet für nordische Zugvögel. Dies manifestiert sich auch in der Unterschutzstellung als Europäisches Vogelschutzgebiet (siehe unter Teil 2, 5.1). Rastvogelarten nutzen entsprechend der angebauten Arten die Flächen zur Nahrungssuche Während der Rastzeit. Hierzu zählen bspw. die auf dem Dassower See übernachtenden Singschwäne, Saat- und Blässgänse. Auf den Wiesen an der Stepenitz befindet sich ein Schlafplatz von Kranichen. Einige Bereiche, in denen Änderungen vorgesehen sind, haben eine mittlere bis hohe Bedeutung (Ä10, Ä17, Ä24, Ä26, Ä27) bzw. eine hohe bis sehr hohe Bedeutung (Ä12, Ä13, Ä15, Ä16) für die Funktion als Rastgebiete für Vögel. (Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2021)

Brutvögel

Im Siedlungsgebiet sind Brutvögel der Gebäude anzutreffen. Hierzu zählen die charakteristischen Arten wie Dohle, Mauersegler, Wanderfalke, Eulen, Schwalben und Halbhöhlenbrüter. Im Rahmen von Sanierungs- und Abbrucharbeiten ist dieser Umstand zu berücksichtigen und entsprechende Erhaltungsmaßnahmen einzuleiten.

Typische und charakteristische ubiquitäre Arten der Siedlungen, Gebüsch und Parkanlagen sind Amsel, Grünfink, Buchfink, Grauschnäpper, Kleiber, Girlitz und Meisen.

Vorkommensschwerpunkte für wertgebende Brutvogelarten stellen die Niederungsbereiche von Stepenitz, Maurine und Dassower See dar.

Aus diesem Grund sind diese Bereiche als Europäische Vogelschutzgebiete ausgewiesen worden. Weiterhin besitzen die Waldbereiche des Holmer Waldes eine potenzielle Bedeutung für Brutvogelarten mit höheren Raumansprüchen.

Reptilien und Amphibien

Schwerpunktlebensräume für Amphibien sind die vorhandenen Gewässer im Acker sowie Niederungen der Stepenitz einschließlich des Mühlengrabs und die Uferzone des Dassower Sees. Schwerpunkträume für Reptilien sind ebenfalls diese Bereiche. Hinzu kommen für Reptilien noch trockene Strukturen wie Böschungen, Grünland und das Dassower Os mit der ehemaligen Kiesgrube in Vorwerk mit Steinhäufen.

Säugetiere

Der Fischotter kommt im gesamten Niederungsbereich der Stepenitz und Maurine sowie an der Uferzone des Dassower Sees vor. Insbesondere während der Paarungszeit wandern Fischotter weite Strecken über Land fernab der eigentlichen Habitate.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) erfolgt im Bedarfsfall die Erfassung bzw. Potenzialabschätzung für relevante Tierartengruppen. In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 16.10.2020 wird hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Anforderungen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auf die detailschärfere Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

7.3.2 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Pflanzen

Es wird insgesamt von einem durchschnittlichen Artenspektrum charakteristischer Arten ausgegangen.

Die Uferzone des Dassower Sees und der Lenorenwald sind im GLRP als Schwerpunktorkommen von Arten des Florenschutzkonzeptes erfasst.

Folgende Artenorkommen sind im Florenschutzkonzept aufgeführt:

Dassower See:

Artnamen, wissenschaftlich	Artnamen, deutsch
<i>Apium graveolens</i>	Echter Sellerie
<i>Rosa micrantha</i>	Kleinblüten-Rose
<i>Oenanthe fistulosa</i>	Röhriger Wasserfenchel
<i>Centaurea pulchellum</i>	Kleines Tausendgüldenkraut
<i>Carex appropinquata</i>	Schwarzschof-Segge

Lenorenwald:

Artnamen, wissenschaftlich	Artnamen, deutsch
<i>Carex appropinquata</i>	Schwarzschof-Segge
<i>Neottia nidus-avis</i>	Vogel-Nestwurz

Über die Notwendigkeit einer Biotoperfassung, bei der die Biotop- und Nutzungstypen sowie Pflanzenarten bewertet werden, wird im Bedarfsfall entschieden. Gegebenenfalls sind Potenzialabschätzungen ausreichend.

Wald

Im Plangebiet befindet sich Wald gemäß § 2 LWaldG M-V. Wald im Sinne des Gesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Nicht als Wald gelten mit Waldgehölzen bestockte Grundflächen, die die Mindestgröße von 0,2 ha nicht erreichen.

Im Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung erfolgte für nachfolgende aufgeführte Gebiete die Darstellung als Wald:

- Holmer Wald
- Wald südlich des Klärwerks
- Wald westlich der Bahnhofstraße am Krambecksmoor
- Wald nördlich und westlich Motocrossfläche im OT Vorwerk

In der Stellungnahme des Forstamtes Grevesmühlen vom 11.11.2021 wurde auf folgende vorhandene Waldflächen im Stadtgebiet hingewiesen:

- Ortsteil Holm (Ä21)
Der festgeschriebene 30 m - Waldabstand für bauliche Anlagen ist für den Siedlungsbereich zu berücksichtigen.
- Jägerhof (Ä22)
Die Darstellung als Sondergebiet Jagdschule und Hotel muss sich an der deutlich aus dem Luftbild zu erkennenden Waldgrenzen orientieren.
- Bereich südlich des Gewerbegebietes Holmer Berg (Ä16)

Dieser Bereich schließt direkt an Waldflächen an. Hier ist bei der künftigen Bauplanung zwingend der vorgegebene 30 m – Waldabstand zu berücksichtigen.

- Stadtbereich Dassow (Ä2, Ä3, Ä4, Ä11, Ä29, Ä30 und Ä31)

Hier sind bisher im Flächennutzungsplan nicht berücksichtigte Waldflächen betroffen. Diese sind künftig darzustellen und für Planungen der angrenzenden Änderungsbereiche zu beachten. Die nachfolgend beschriebenen Flächen A bis G sind in Abbildung 55 kenntlich gemacht.

- Fläche A

Diese Fläche (Ä31 – Waldfläche) südöstlich der Kirche hat sich sukzessive entwickelt. Nach Abstimmung mit der Forstbehörde stellt sich hier eine Waldfläche dar.

- Fläche B

Bei Umsetzung der Planung Ä2 – Wohnbaufläche sind Gehölzflächen westlich im Änderungsbereich betroffen. Auf Grund der Ausstattung und der Länge und Breite der Fläche ist diese als Wald darzustellen. Langfristig ist ein Umbau dieser Fläche in naturnahen Wald denkbar. Die Gehölze sind als Bestandteil einer Grünzone/ Frischluftzone zu entwickeln. Der Waldabstand ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

- Fläche C

Bei Umsetzung der Planung Ä2 – Wohnbaufläche sind Flächen einer ehemaligen Kleingartenanlage betroffen. Es sind Obstgehölze in größerer Anzahl vorhanden sowie Fundamente von Gertenlauben. Die Fläche ist vom Unterwuchs zu beräumen, die Solitärgehölze (die älteren Obstbäume) sind zu erhalten. Die Fläche ist in die Planung und Gestaltung des Wohngebietes einzubeziehen. Das Gebiet soll im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt werden. Durch Pflege des betroffenen Areals soll einer Waldentwicklung entgegengewirkt werden.

- Fläche D

Die Fläche (Ä29 – Teilbereich Waldfläche) nördlich des Krambecksmoors wurde vor Ort besichtigt. Hier handelt es sich um Wald. Die Waldabstände sind einzuhalten. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes geben hier eine Sukzessionsfläche vor, die als Wald einzustufen ist.

- Fläche E

Auf der Fläche (Ä11 – Teilbereich Waldfläche) sind Obstgehölze vorhanden. Die Forstbehörde schätzt die Fläche jedoch eher als Waldfläche ein. Es ist künftig eine Darstellung im Flächennutzungsplan als Wald- oder Obstgehölzfläche vorgesehen. Zusätzlich soll eine Verkehrsstrasse als örtlicher Hauptverkehrszug im Flächennutzungsplan zukunftsweisend dargestellt werden.

- Fläche F

Hier handelt es sich um eine Waldfläche (Ä30). Die Fläche war eine Ausgleichsfläche, die im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 7 an der Hermann-Litzendorf-Straße entwickelt wurde.

- Fläche G

Hier handelt es sich um eine Waldfläche (Ä11 – Teilbereich Waldfläche). Obstgehölze sind nicht vorhanden. Die Fläche ist als Wald darzustellen.

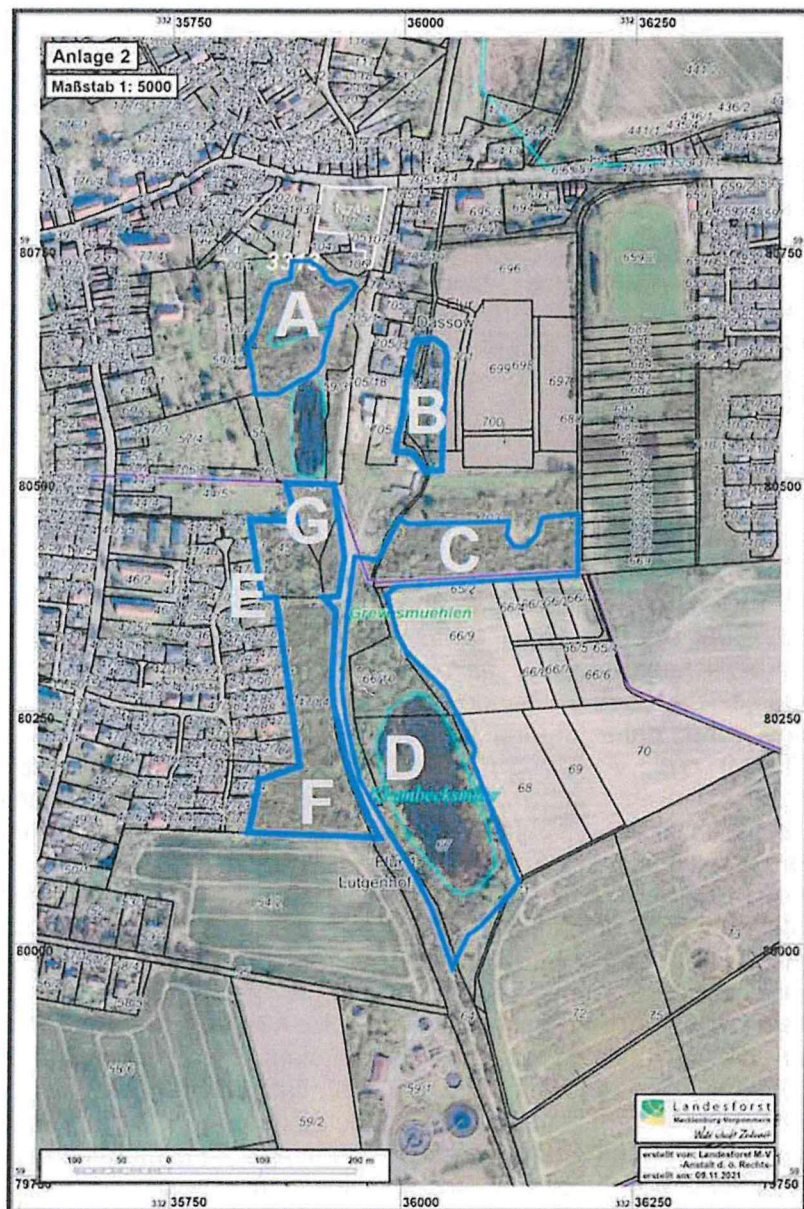


Abb. 57: Übersichtskarte Waldflächen im Stadtbereich mit eigener Bearbeitung
Quelle: Stellungnahme Forstamt Grevesmühlen vom 11.11.2021

Die Waldflächen wurden im Flächennutzungsplan, Entwurf vom 17.05.2022, wie bei einem Vor-Ort-Termin besprochen dargestellt. Damit wird das Einvernehmen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow mit der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Grevesmühlen hergestellt.⁹

⁹ Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Grevesmühlen, Stellungnahme zum Entwurf vom 29.09.2022

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebietes kann als gering eingeschätzt werden. Im Bereich der Uferzone des Dassower Sees und im Bereich der Stepenitz-Niederung ist die biologische Vielfalt höher einzuschätzen.

7.3.3 Schutzgut Fläche

Das Gebiet der Stadt Dassow mit seinen Ortsteilen erstreckt sich auf einer Fläche von 66,5 km².

Für die geänderte Darstellung bereits gesicherter Flächen im Flächennutzungsplan ergeben sich keine neuen Beanspruchungen. Hierzu zählen die Änderungen auf den Teilflächen Ä9 und Ä19. Von Zielsetzungen für die Flächen Ä5 und Ä6 wurde Abstand genommen. Hier bleibt es bei den bisherigen Nutzungen. An der Schlussfolgerung, dass sich für die genannten Teilbereiche keine Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Fläche ergeben, ändert sich nichts.

Die Darstellung der Änderungen im Flächennutzungsplan beanspruchen eine Fläche von ca. 118,5 ha. Das entspricht 1,8% der Fläche der Stadt Dassow.

Die erweiterten Flächen der Änderungen Ä1 - Hotel (Schloss Lütgenhof) und Ä22 – Jägerhof sind gering. Im Wesentlichen ändert sich hier die Darstellung der baulichen Nutzung. Die bisherige Nutzung der Fläche Ä24 als Parkplatz wird gesichert und als Sondergebiet Parken dargestellt.

Die Flächen der Änderungsbereiche Ä3, Ä7, Ä8, Ä10, Ä13, Ä14, Ä15, Ä16, Ä17, Ä20, Ä21, Ä25, Ä26, und Ä27 sind bislang im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft, Ä2 als Flächen für Landwirtschaft, Gemeinbedarf/ Sport und Grünflächen, Ä39 als Fläche für die Landwirtschaft und Grünfläche dargestellt und sollen umgewandelt werden.

Die Flächen der Änderungen Ä4, Ä11 und Ä23 werden bislang im Flächennutzungsplan als Grünflächen dargestellt. Diese Flächen sind künftig für Wohnbauflächen oder Sonstige Sondergebiete – Sport und Freizeit vorgesehen.

Die Flächen der Änderungsbereiche Ä33, Ä34, Ä35, Ä36, Ä37 und Ä38 werden von der Darstellung als Wohnbauflächen bzw. Gemischte Bauflächen auf Flächen für die Landwirtschaft bzw. Grünflächen geändert.

Die Fläche innerhalb des Änderungsbereiches Ä40 war dargestellt als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und wird geändert in eine Fläche für die Landwirtschaft.

Der vorhandene Waldbestand in den Änderungsbereichen Ä2, Ä11, Ä29, Ä30 und Ä31 wird mit der Darstellung Flächen für Wald gesichert.

Innerhalb des Änderungsbereiches Ä32 werden Bauflächen zurückgenommen. Somit stehen diese Flächen nach Abbruch der ehemals vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäude nicht mehr einer baulichen Nutzung zur Verfügung. Für die Änderungsbereiche Ä12 und Ä18 bleibt es auch mit der 1. Änderung bei einer baulichen Nutzung so wie in der geltenden Neufassung oder Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes 2019. Insofern sind hier Änderungen auf die Flächenauswirkungen nicht beachtlich. Für die ursprünglichen Änderungsbereiche, die mit dem Entwurf über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes entfallen sind, für (Ä5), (Ä6) und (Ä28) ergeben sich keine veränderten Auswirkungen als in der Fassung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes von 2019. Im Rahmen dieser 1. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Flächen nicht weiter betrachtet.

Der Flächenverbrauch ist grundsätzlich auf das notwendige Maß zu begrenzen.

7.3.4 Schutzgut Boden

Die vorherrschenden Böden im Untersuchungsgebiet sind Lehme/Tieflehme (grundwasserbestimmt und/ oder staunass, > 40 % hydromorph) eiszeitlichen Ursprungs. Diese sind überwiegend dem Bodentyp des Pseudogleys und dem Parabraunerde-Pseudogleys zuzuordnen.

Postglazial sind im nördlichen Bereich des Teilgebietes Endmoränen entstanden. In Senken, wie im Bereich der Stepenitz oder des Mühlengrabens treten Niedermoortorfe auf. Um Prieschendorf und Holm sind vorwiegend grundwasserbestimmte Sande anzutreffen. Nordwestlich von Kaltenhof und um Vorwerk sind hauptsächlich grund- und sickerwasserbestimmte Sande vorzufinden.

Für die Böden im Bereich der ackerbaulich genutzten Flächen im Siedlungsgebiet wird die Bodenfunktion mit einer erhöhten Schutzwürdigkeit bewertet und als Optionsfläche für nachrangige bauliche Nutzung beschrieben. Der natürliche Bodenzustand und die natürliche Bodenfruchtbarkeit werden mit mittel eingeschätzt.

Für die Böden im Siedlungsbereich (unbebaute Flächen) wird die Bodenfunktion mit einer geringen Schutzwürdigkeit bewertet und als primär bei Bedarf baulich zu nutzender Boden beschrieben. Der natürliche Bodenzustand wird als mittel eingestuft.

Für die Böden im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umland der Siedlungsgebiete wird die Bodenfunktion mit einer hohen Schutzwürdigkeit bewertet und als vor baulicher Nutzung zu schützen beschrieben. Der natürliche Bodenzustand wird als mittel eingestuft. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird mit hoch eingeschätzt (Ä10 – Erweiterungsfläche Gewerbe nördlich der B 105).

Für die Böden im Bereich der Stepenitz wird die Bodenfunktion mit einer hohen Schutzwürdigkeit bewertet und als vor baulicher Nutzung zu schützen beschrieben. Der natürliche Bodenzustand wird als mittel eingestuft. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird mit mittel eingeschätzt.

Im Plangebiet sind überwiegend Biotop- und Nutzungstypen der landwirtschaftlichen Nutzung und des Siedlungsbereiches anzutreffen.

Im Plangeltungsbereich befinden sich Bodendenkmale. Der Boden verfügt daher in diesen Bereichen über eine erhöhte Bedeutung als Kulturgut (vgl. Bau- und Kulturdenkmale/ Bodendenkmale).

Laut Stellungnahme der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 16.10.2020 sind im Planungsgebiet keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz bekannt. Im Sondergebiet Motocrossbahn befindet sich eine bis 2002 unkontrolliert betriebene Bodendeponie.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine ehemalige verwahrte Erdöl-Erdgaserkundungsbohrung. Die Bohrung diente der Kohlenwasserstofferkundung (Erdöl und Erdgas), wurde aber bereits 1980 bergmännisch verwahrt.

Anhaltspunkte oder Erkenntnisse über eine fehlerhafte Verfüllung bzw. eingeschränkte Integrität der Bohrung, die eine Gefahr darstellen, liegen dem Bergamt nicht vor. Mangels umfangreicher aktueller Erkenntnisse sind entsprechende Mängel der Verwahrung auch zukünftig nicht vollständig ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund sind in einem Umkreis von mindestens 30 m um die Bohransatzpunkte Überbauungen der verwahrten Bohrpunkte ausgeschlossen, um im unwahrscheinlichen Fall langfristig Wartungsarbeiten zu ermöglichen.

Die Lage der Bohrung ist im Flächennutzungsplan eingetragen.

7.3.5 Schutzgut Wasser

Der Grundwasserflurabstand liegt im Planungsraum in der Regel über 10 m. Ausnahme hiervon bilden die Uferbereiche des Dassower Sees sowie der Abschnitt der Stepenitz von Prieschendorf bis zum Mündungsbereich. Hier steht das Grundwasser oberflächennah an und ist teilweise gespannt (artesisch). Der Grundwasserflurabstand im Bereich des Mühlenteichs liegt bei unter 2 m. Bei Trammer Beeck östlich der Gemeinde Holm liegt der Grundwasserflurabstand zwischen 5 bis 10 m. Die Moorniederungen der Stepenitz bei Hansdorf, der Mündungsbereich der Maurine und der Mühlengraben bei Prieschendorf sind Gebiete ohne nutzbares Grundwasser.

Trinkwasserschutzzonen sind im Gebiet mit der Zone IIIA (östlicher Bereich Gemeinde Dassow - Gewerbegebiet Holmer Berg/ Prieschendorf) sowie IIIB (östlich Dassow Ausbau und Holm) in der Grundwasserfassung Dassow-Prieschendorf ausgewiesen. Innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIA befinden sich einzelne kleinere Schutzzonen der Kategorie I.

Im Gemeindegebiet zählen zu den wesentlichen Oberflächengewässern der Deipsee (8,76 ha) und der Mühlenteich bei Dassow (1,07 ha) als größere Standgewässer sowie eine Vielzahl von Bachläufen. Es befinden sich keine größeren Gewässer (Oberfläche $\geq 0,5 \text{ km}^2$) im Gemeindegebiet.

Von besonderer Bedeutung der Oberflächengewässer sind die Stepenitz, die Maurine und der Mühlengraben bzw. der Holmbach mit einer relativ naturnahen Ausbildung. Im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie wurden sie aufgrund ihres Einzugsgebietes ($>10 \text{ km}^2$) in die Bestandaufnahme einbezogen.

Die Stepenitz als Gewässer I. Ordnung einschließlich Hochwasserschutzanlagen und Naturschutzflächen gehört zu den landeseigenen Liegenschaften, die durch das StALU verwaltet werden.¹⁰

Bei dem größten Teil der Fließgewässer handelt es sich jedoch um Entwässerungsgräben, die sich in Unterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Stepenitz-Maurine“ befinden.

¹⁰ Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Stellungnahme zum Entwurf vom 11.10.2022

Der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine weist darauf hin, dass für genehmigungspflichtige Vorhaben Abstimmungen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg erforderlich und Genehmigungen einzuholen sind. Die gesetzlichen Grundlagen sind ohnehin einzuhalten.¹¹

Nicht gesondert hervorgehoben sind die zahlreichen temporären und permanenten Kleingewässer, welche eine besondere Bedeutung als Trittsteinbiotop haben. Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung erfolgen über den Zweckverband Grevesmühlen. Sowohl das Wasserwerk als auch die Kläranlage befinden sich in Dassow.

Moorböden sind gegenüber Änderungen des Wasserregimes besonders empfindlich. Sowohl das Wasserdargebot als auch dessen Zusammensetzung haben entscheidende Bedeutung für die Qualität der Moorbiotope. Diese Bereiche sind deshalb besonders schutzwürdig.

Weiterhin sind natürlich auch alle Oberflächengewässer besonders schutzwürdig, da ein Schutz durch überlagernde Bodenschichten nicht vorhanden ist. Hierzu gehören neben den größeren Bächen auch die vielen Ackersölle.

Für die Stepenitz, den Mündungsbereich der Maurine und den Mühlengraben bzw. den Holmbach erfolgte im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie eine Bewertung der Fließgewässer-Strukturgüte. Der Unterlauf der Stepenitz zwischen Dassower See und Hanstorf sowie der Mündungsbereich der Maurine in die Stepenitz wird mit „naturnah“ bewertet. Die Fließgewässerabschnitte des Mühlengrabens sind überwiegend gering bis mäßig geschädigt, kleine Abschnitte wurden sogar als „stark geschädigt“ bewertet. Die Fließgewässerabschnitte des Holmbaches und einem lokalen Zufluss vorbei an Klein Voigtshagen in den Dassower See wurden größtenteils mit einer vom natürlichen Referenzzustand „stark abweichenden Strukturgüte“ bezeichnet.

Der größte Teil des Plangebietes wird durch größere Lehmschichten mit hohem Grundwasserflurabstand geprägt. Das Wasserpotential wird in diesem Bereich als gering bis mittel eingestuft. Bereich mit einem mittleren bis hohen Wasserpotential befinden sich nordöstlich von Klein Voigtshagen.

Der Niederungsbereich der Stepenitz sowie das Gebiet um Kaltenhof besitzt ein hohes bis sehr hohes Wasserpotential. Der Bereich des Dassower Mühlengrabens zwischen Groß Voigtshagen und Klein Voigtshagen weist ein sehr hohes Wasserpotential auf.

Weiterhin sind alle Oberflächengewässer besonders schutzwürdig, da ein Schutz durch überlagernde Bodenschichten nicht vorhanden ist. Hierzu gehören neben den größeren Bächen auch die vielen Ackersölle.

Gewässerschutzstreifen

Es werden mit der Planung Flächen innerhalb des Küstenschutzstreifens des Dassower Sees einbezogen (Schaffung von Parkplätzen mit Infrastruktureinrichtungen) – der Zweck der geplanten Infrastruktureinrichtungen ist zu ergänzen. Von den Verboten gemäß § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V (in

¹¹ Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine, Stellungnahme zum Entwurf vom 22.09.2022

einem Abstand von 150 m land- und seewärts der Mittelwasserlinie des Küstengewässers bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern) können gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 4 NatSchAG M-V für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen Ausnahmen durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden und sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.¹²

Hochwasserschutz

Im Plangebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Neubekanntmachung der Stadt Dassow befinden sich Küstenschutzanlagen des Landes Mecklenburg-Vorpommern i.S. v. § 83 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) sowie Risikogebiete nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Das StALU WM ist gemäß § 107 Abs. 4 Nr. 2 LWaG i. V. m. § 3 Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung die für den Küstenschutz örtliche zuständige untere Wasserbehörde.

Die von der Planung berührten Flächen befinden sich in einem überflutungsgefährdeten Bereich. Bei einer Höhenlage des Geländes unter 3,20 m NHN ist eine Beeinträchtigung durch Hochwasserereignisse und erhöhte Grundwasserstände nicht ausgeschlossen. Entsprechend § 78b WHG sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemeinen Regeln der Technik errichtet werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage möglich ist. Zudem ist gemäß § 5 Abs. 2 WHG jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Dementsprechend ist das Hochwasserrisiko durch die Bauherren selbst zu tragen. Dies gilt auch für potentielle Überflutungsflächen, die nicht als Risikogebiet innerhalb oder außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete bestimmt wurden. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden, selbst dann nicht, wenn Küsten- und Hochwasserschutzanlagen den auftretenden Belastungen nicht standhalten.¹³

Die in den Planungsunterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Entwurf des Beteiligungsverfahrens) gemachten Angaben zu den potentiellen Überflutungsflächen (hier: Gefahren- und Risikogebiete „Schlei/ Trave“ gemäß HWRM-RL) sind nicht aktuell. Seit der Einführung eines Vorsorgemaßes ist für den Bereich Dassow langfristig mit dem Eintritt eines BHW von 3,7 m ü. NHN statt wie bisher von 3,2 m ü. NHN zu rechnen. Deshalb stellt die Stadt Dassow die Überflutungsflächen entsprechend Stand des Beteiligungsverfahrens in der endgültigen Planfassung mit einem BHW von 3,7 m über NHN dar.

Das bedeutet, dass

- a) die potentiellen Überflutungsflächen größer sind als noch im Entwurf eingezeichnet und ebenfalls mit größerem potentiellen Einstauhöhen zu rechnen ist und

¹² Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme zum Entwurf vom 02.11.2022

¹³ Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Stellungnahme zum Entwurf vom 11.10.2022

- b) langfristig eine Anpassung der Deichtrassen um ca. 60 m weiter nach Norden und um ca. 75 m nach Osten zu erfolgen hat, um ein Unterströmen der Deiche zu verhindern. Zudem ist davon auszugehen, dass sich die Abstandsflächen der Deiche bei einer Höhenanpassung vergrößern.

Die sog. Bemessungshochwasserlinie zeichnet den Verlauf des Küstenschutzdeiches nach. Angedacht war, die Grenze der Überflutungsflächen durch die Funktion der Küstenschutzanlage darzustellen. Nach Vorgabe aus dem Beteiligungsverfahren werden sich die realen Überflutungsflächen voraussichtlich wesentlich weiter erstrecken.

Eine Annahme dieser Grenze könnte zudem nur für den Zeitraum bis ca. 2085 als gültig angenommen werden. Über diesen Zeitpunkt hinaus wäre zunächst eine Anpassung des Küstenschutzsystems erforderlich, um die derzeitige Begrenzung des realen Überflutungsbereiches zu gewährleisten. Grundsätzlich sollte die Ausweisung von Überflutungsbereichen im Plangebiet nicht nur auf die eigentliche Ortschaft von Dassow begrenzt bleiben.¹⁴

7.3.6 Schutzgut Klima/ Luft

Mecklenburg-Vorpommern befindet sich in einem Übergangsbereich zwischen maritimem und kontinentalem Klima.

Die Stadt Dassow liegt ca. 20 m über dem Meeresspiegel was sich auch auf das Klima auswirkt. In Dassow ist das Klima gemäßigt warm. Dassow hat während des Jahres eine erhebliche Menge an Niederschlägen zu verzeichnen. Das gilt auch für den trockensten Monat. Die Temperatur liegt in Dassow im Jahresdurchschnitt bei 9,6 °C. Über das Jahr fällt 714 mm Niederschlag (Quelle: <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/mecklenburg-vorpommern/dassow-59936/>).

Die vorherrschende Windrichtung ist dem Westsektor zuzuordnen, welche mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% auftritt. Die mittlere Windgeschwindigkeit nimmt von der Küste zum Binnenland und von West nach Ost ab.

Die Jahresschwankung der mittleren Temperaturen ist im Küstenbereich niedriger als im Binnenland. Dies bedeutet etwas mildere Winter und etwas kühlere Sommer.

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die Überwachung der Luftqualität durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG M-V). Für die Stadt Dassow selbst liegen keine aktuellen Informationen vor. In Mecklenburg-Vorpommern wurden für das Jahr 2021 für Feinstaub und Stickstoffdioxid keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt. Die Werte waren durchweg ausgesprochen niedrig. Die ermittelten Immissionskonzentrationen für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Benzol zeigen keine Auffälligkeiten und liegen deutlich unterhalb der Grenzwerte (Quelle: <https://www.lung.mv-regierung.de/umwelt/luft/ergebn21.htm>).

¹⁴ Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Stellungnahme zum Entwurf vom 11.10.2022 und Korrektur vom 18.04.2023

Die Aussagen zur lokalklimatischen Situation im Stadtgebiet beruhen auf der Interpretation der natürlichen und nutzungsbedingten Gegebenheiten.

Kleinflächige, lineare und punktuelle natürliche Strukturen wie z.B. ausgeprägte Gehölzstrukturen, Grünlandbereiche mit Hecken und sukzessiver Gehölzentwicklung, Ruderalflächen und Alleen, erfüllen Funktionen des Wind- und Strahlungsschutzes. Sie bewirken eine Windschwächung und eine Strahlungsminderung durch Schattenbildung.

Als Frischluftentstehungsorte zählen vor allem größere Wasserflächen und Waldgebiete. Hinsichtlich der Frischluftentstehung wirken Kleingehölze und Bäume ähnlich wie ein Waldbestand; die Volumina der gebildeten Frischluft sind jedoch deutlich kleiner.

Im Allgemeinen sind dauerfeuchte Grünlandflächen und Niederungen als starke Kaltluftproduktionsflächen einzustufen. Im Bereich der Niederungen (Stepenitz, Maurine, Mühlengraben, Holmbach) ist daher mit vermehrter Nebelbildung und Kaltluftentstehung zu rechnen.

Die größten Temperaturschwankungen weisen vegetationslose bzw. vegetationsarme Böden (z.B. unbestellte bzw. frisch bestellte Äcker) auf. Die Hochflächen stellen schwache Kaltluftentstehungsgebiete dar.

Die stärker versiegelten und dichter bebauten Flächen bewirken eine Abschwächung der Frischluftausbreitung. Die Rauigkeit der Oberfläche (Bebauung), die Versiegelung und Emissionen führen zu Veränderungen der klimatischen Faktoren, z.B. in Form geringerer Luftfeuchtigkeit, höherer Luftverunreinigung, höherer Durchschnittstemperaturen, geringerer Windgeschwindigkeit und erhöhter Staubbildung.

Aufgrund der Nähe zur Ostsee und zum Dassower See, größerer Feuchtniederungen und ausschließlich ländlich geprägter Strukturen ist von überwiegend nicht belasteten lufthygienischen Verhältnissen im Plangebiet auszugehen. Gleiches gilt für Lärm- und Schadstoffimmissionen. Innerhalb des Plangebietes sind keine größeren gewerblichen Ansiedlungen sowie landwirtschaftliche Großbetriebe als Entstehungsort derartiger Immissionen vorhanden.

Mit der Abnahme des Vegetationsdeckungsgrades sinken sowohl die Leistungsfähigkeit als auch die Empfindlichkeit der Biotoptypenkomplexe gegenüber Schadstoffimmissionen und anderen Eingriffen.

Eine sehr hohe Bedeutung nehmen die Gewässer, Niederungsbereiche und größere zusammenhängende Waldflächen ein, da hier besondere kleinklimatische Verhältnisse bestehen und diese Areale eine besondere Funktion zur Kaltluftentstehung bzw. zur Frischluftentstehung einnehmen. Dementsprechend hoch ist auch die Empfindlichkeit dieser Biotopkomplexe.

Die Gehölz- und Saumstrukturen nehmen eine hohe lokalklimatische Bedeutung ein.

Die Landwirtschaftlichen Nutz- und Brachflächen nehmen als Kaltluftentstehungsgebiete eine mittlere Bedeutung, die Siedlungsbereiche eine geringe Bedeutung ein.

7.3.7 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild

Die Stadt Dassow liegt naturräumlich in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“, im Südwesten der Großlandschaft „Nordwestliches Hügelland“ in der Landschaftseinheit des „Dassower Beckens“. Das Randgebiet des Dassower Sees sowie die Stepenitz und die Gebiete westlich des Fließgewässers liegen in der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“, im Nordwesten der Großlandschaft „Westmecklenburgische Seenlandschaft“ in der Landschaftseinheit „Westmecklenburgisches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“. Die Stadt Dassow liegt in der flachwellig bis kuppigen reliefierten Grundmoräne.

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes liegen Höhen des natürlichen Geländes zwischen 10 m und 20 m über NHN (Geodatenviewer GDI-MV, GAIA-MVprofessional, Gelände MV, Höhenlinien).

Die Stadt Dassow und ihre Ortsteile befinden sich in einem Bereich, der für Kernbereiche landschaftlicher Freiräume ohne Bedeutung ist. Der Planungsraum wird im südlichen Teil mit der Stufe 4 – sehr hoch und im nördlichen Teil mit der Stufe 3 – hoch bewertet.

Das Stadtzentrum von Dassow befindet sich innerhalb des Landschaftsbildraumes „Urbaner Raum“, die umliegenden Gebiete befinden sich im Landschaftsbildraum „Ackerland des Klützer Winkels“, dessen Landschaftsbild mit geringer bis mittlerer Bedeutung eingeschätzt ist. Die Randgebiete des Dassower Sees liegen im Landschaftsbildraum „Ufersaum des Dassower Sees“, welcher mit hoch bis sehr hoch bewertet ist. Die Gebiete um die Stepenitz befinden sich im Landschaftsbildraum „Niederung von Stepenitz und Maurine“, der ebenfalls mit hoch bis sehr hoch bewertet ist.

Der Großteil der Flächen außerhalb der Siedlungsgebiete wird landwirtschaftlich genutzt.

Das Landschaftsbild ist stark durch die vorhandenen Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete geprägt. Westlich an das Plangebiet grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ an. Das Landschaftsschutzgebiet hat aufgrund seiner Naturnähe eine hohe Erholungsfunktion.

Die westlich und südwestlich an die Stadt Dassow angrenzenden Naturschutzgebiete „Uferzone Dassower See“ und „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ haben ebenfalls eine hohe Erholungsfunktion.

7.3.8 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten Mecklenburgs.

Im Plangebiet wirken im Bestand Emissionen (Lärm, Schadstoffe, Licht, Gerüche) aufgrund bestehender Nutzung (Landwirtschaft, Gewerbe, Verkehr).

7.3.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangeltungsbereich befinden sich eine Vielzahl an Baudenkmalen. Die Lage der Denkmale wurde im Flächennutzungsplan dargestellt.

Es sind je ein Denkmal in den Änderungsbereichen Ä1 und Ä23 sowie in dem nicht mehr von der Änderung betroffenen und entfallenden Bereich Ä28 vorhanden (vgl. Denkmalliste des Landkreises Nordwestmecklenburg, Stand 22.02.2022). Im Bereich der Änderung Ä1 ist es das Gutshaus Lütgenhof (DL-Nr. 246). Im Bereich der Änderung Ä23 ist es die Nikolaikirche (DL-Nr. 213). In dem nicht mehr als Änderung zu betrachtenden Bereich Ä28 (ist als Änderung entfallen) ist es das Wohnhaus mit der Hausnr. 17 (DL-Nr. 245).

In der nachfolgenden Abbildung sind die bekannten Bodendenkmale abgebildet, die jedoch nur einen sehr kleinen Teil der tatsächlichen Bodendenkmale darstellen, so dass mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden muss (Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern vom 14.10.2020).

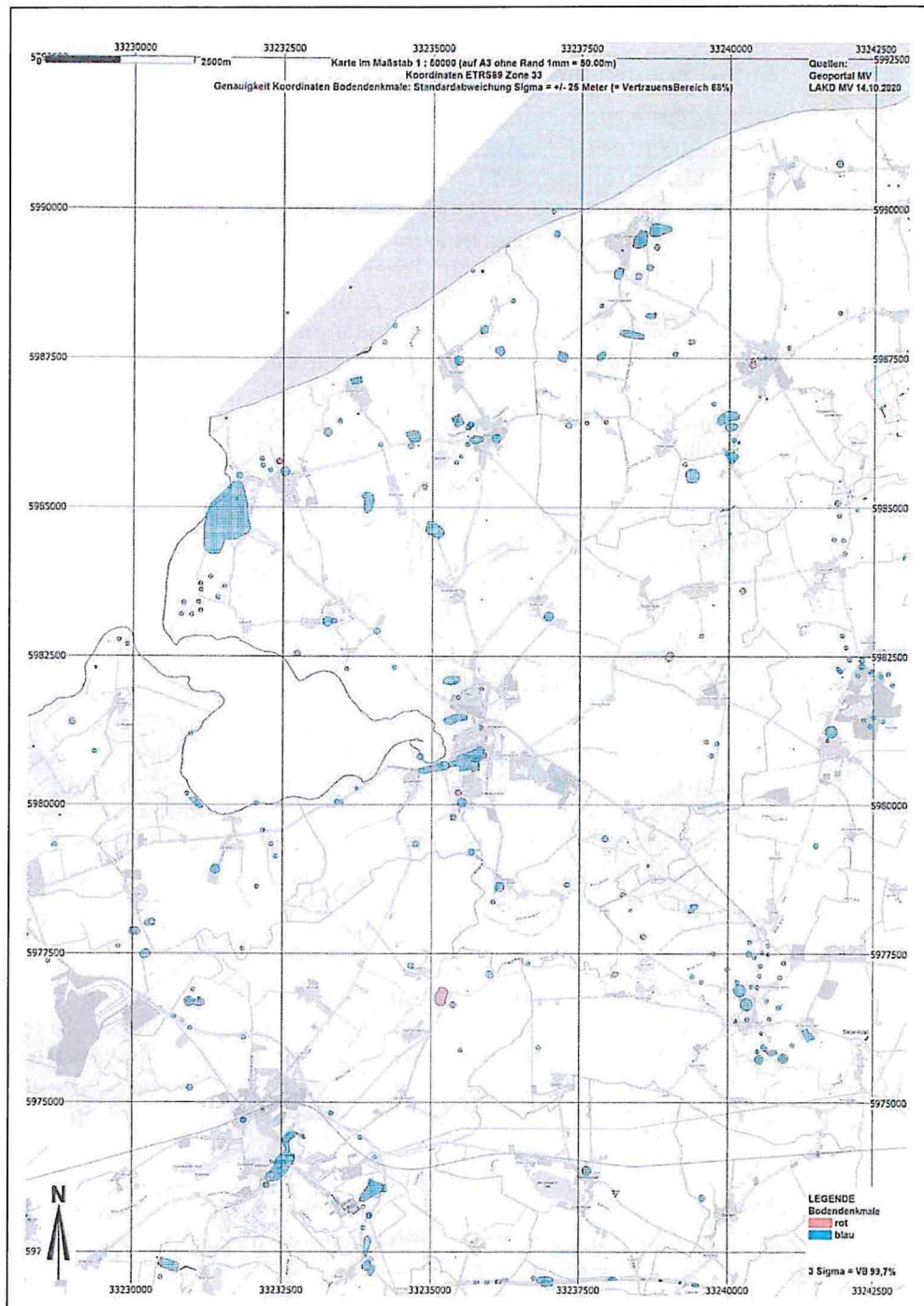


Abb. 58: Karte mit Darstellung der bekannten Bodendenkmale
Quelle: Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern vom 14.10.2020

7.4 Prognose und Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

7.4.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Baubedingte Auswirkungen

Im Rahmen der Bauphasen kann es zu Störungen und Beunruhigungen der Tiere in den angrenzenden Bereichen des Plangebietes insbesondere durch Lärmemissionen und Bewegungen kommen. Durch die Inanspruchnahme von unversiegelten Nebenflächen für Baustelleneinrichtungen sowie Material- und Lagerflächen kann es zu Beeinträchtigungen von Vegetationsstrukturen kommen und damit einhergehend zum Verlust von Lebensraumstrukturen.

Eine erforderliche Erfassung bestimmter Tierartengruppen erfolgt in der weiteren detailschärferen Ebene der Bauleitplanung. Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG während der Baumaßnahmen zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für betroffene Artengruppen zu treffen.

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nur bedingt vorhersehbar und sind auf Ebene des Bebauungsplanes zu prüfen. Aufgrund der zeitlichen Befristung von Baumaßnahmen werden diese jedoch als nicht erheblich eingeschätzt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Mit der Umsetzung der Planung ist mit einem Verlust an Vegetationsstrukturen und damit einhergehend mit einem Verlust von Lebensraumstrukturen zu rechnen. Aufgrund von Flächenversiegelungen und dem damit einhergehenden Habitatverlust können Beeinträchtigungen für betroffene Artengruppen entstehen. In den Änderungsbereichen Ä2, Ä3 (Wohnbauflächen), Ä7 (Flächen für den Gemeinbedarf – Sport), Ä8 (Sonstiges Sondergebiet – Einzelhandel), sind durch die Nutzungsänderungen Habitatverluste zu erwarten, wobei die Habitatfunktionen im Umfeld erhalten bleiben. In den Bereichen Ä11, Ä12 und Ä22 bleibt das Umfeld erhalten, es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nur bedingt abschätzbar. Die Habitatfunktion bleibt überwiegend erhalten bzw. ist im Umfeld weiterhin erfüllt. Die Auswirkungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (im Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Bei Umsetzung der Änderungen sind Nutzungsintensivierungen innerhalb des Plangebietes zu erwarten. Durch die zulässigen Nutzungen innerhalb der zukünftigen Wohngebiete (Ä2, Ä3, Ä11, Ä12, Ä13, Ä23), Sport- und Freizeitanlagen (Ä7 und Ä14), Flächen für den Einzelhandel (Ä8, Ä17) und Gewerbeflächen (Ä10) kann es durch Lärm, Licht, Abgase und Bewegungen zu Vergrämungen auf vorhandene Arten kommen. Da innerhalb des Plangebietes und in der Umgebung des Plangebietes bereits Vorbelastungen durch die Siedlungs- und Verkehrsstrukturen sowie die Gewerbeeinheiten bestehen und die in dem Bereich vorkommenden Arten entsprechend an Störquellen gewöhnt sind, sind die betriebsbedingten Auswirkungen nicht als erheblich einzustufen.

Das Gewässer I. Ordnung, die Stepenitz, mit seinen Randstrukturen bleibt erhalten.

Aufgrund der bestehenden Nutzungen und Vorbelastungen werden die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt. Die Auswirkungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (im Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen.

Fazit

Mit der Umsetzung von erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Artenschutzrechtliche Belange sind auf einer detailschärferen Ebene in der weiteren verbindlichen Bauleitplanung (im Baugenehmigungsverfahren) zu bewerten.

7.4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Baubedingte Auswirkungen

Während der Baumaßnahmen kann es durch die Inanspruchnahme unversiegelter Vegetationsstrukturen durch Befahren mit Baufahrzeugen sowie die Nutzung als Nebenflächen für Baustelleneinrichtung sowie Material- und Lagerflächen zu Beeinträchtigungen kommen und damit einhergehend zum Verlust von Lebensraumstrukturen. Es kann zu Schädigungen an Bäumen während der Baumaßnahmen kommen, die durch Baumschutzmaßnahmen vermieden werden können. Durch die Wiederherstellung von in Anspruch genommenen Nebenflächen entsprechend des Ursprungszustandes können die Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert werden.

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nur bedingt vorhersehbar. Aufgrund der zeitlichen Befristung von Baumaßnahmen werden diese als nicht erheblich eingeschätzt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der Eingriff (Versiegelungen und Nutzungsänderungen) in Vegetationsstrukturen ist im weiteren verbindlichen Bauleitverfahren im Zuge der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu ermitteln und über geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Ist mit der Umsetzung der Planung ein Verlust von geschützten und nicht geschützten Einzelbäumen gegeben, sind damit verbundene Ersatzpflanzungen möglichst im Plangebiet selbst zu realisieren.

Im Plangebiet befinden sich nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope. Die Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstige erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung ist zu vermeiden.

Sofern eine verbindliche Bauleitplanung erfolgt, sind konkrete Auswirkungen im konkreten Planungsfall abzustimmen und darzustellen. Die konkrete Bewertung der Auswirkungen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahren. Gegebenenfalls erforderliche Ausnahmeanträge werden vorbereitet und im jeweiligen Verfahren gestellt.

Im Bereich der Ä25 (nordöstlich des Penny-Marktes an der B 105) werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. In den Änderungsbereichen Ä32 bis Ä38 und Ä40 wird der aktuelle Bestand gesichert.

Die Auswirkungen durch den Verlust von Vegetation und Habitaten durch die Änderungen im Plangebiet für Wohngebiete (Ä2, Ä3, Ä11, Ä13, Ä18, Ä21, Ä22, Ä26) Sport- und Freizeitanlagen (Ä7, Ä14), Einzelhandel (Ä8), Gewerbe (Ä10), Parkflächen (Ä24, Ä27) für Pflanzen und die biologische Vielfalt sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht sicher abschätzbar. Die vorhandenen Waldflächen im Stadtgebiet werden mit der Darstellung Wald in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gesichert. Die vorhandene Gehölzstruktur am südlichen und östlichen Rand im Änderungsbereich Ä2 soll bei der künftigen Planung einbezogen werden und erhalten bleiben.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt bei Neuversiegelungen und Überbauungen sind auf einer detailschärferen Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (im Baugenehmigungsverfahren) zu bewerten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die zulässigen Nutzungen innerhalb von Wohngebieten sind Nutzungsintensivierungen innerhalb des Plangebietes zu erwarten. Die Grünstrukturen in Angrenzung an das Gewässer I. Ordnung (Stepenitz) bleiben erhalten und werden verbessert. Durch Gehölzanpflanzungen und durch eingriffsnahe Ausgleichspflanzungen für erforderliche Baumrodungen innerhalb der öffentlichen Grünflächen und innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Plangebiet können hier wieder neue Lebensräume und neue Vegetationsstrukturen geschaffen werden.

Mit der Festsetzung einer maximal zulässigen GRZ in Wohngebieten können Flächenversiegelungen auf das erforderliche Maß begrenzt werden, die übrigen Flächen sind zu begrünen und die Verwendung von mineralischen Materialien als flächenhaftes Gestaltungsmittel ist auszuschließen. Damit kann ein Mindestmaß an Begrünung auf Dauer sichergestellt werden. Vorhandener Gehölzbestand soll dauerhaft erhalten und bei Abgang gleichwertig ersetzt werden. Die mit der Forstbehörde Grevesmühlen abgestimmten Waldgebiete im Stadtbereich werden gesichert.

Die Erheblichkeit der betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt durch die vorgesehenen Nutzungsänderungen sind auf einer detailschärferen Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (im Baugenehmigungsverfahren) zu bewerten.

Fazit

Mit Umsetzung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Artenschutzrechtliche Belange sind auf einer detailschärferen Ebene in der weiteren verbindlichen Bauleitplanung im Baugenehmigungsverfahren zu bewerten.